

FACHSTELLE FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN KANTON ZÜRICH

NEGATIVE ERWERBSANREIZE DURCH TARIFE UND STEUERABZÜGE FÜR FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG: VERTIEFENDE ANALYSEN UND MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Schlussbericht
Zürich, 12. Juli 2011

Regina Schwegler, Susanne Stern, Rolf Iten

2256A_BERICHT-110606.DOCX



INFRAS

INFRAS

BINZSTRASSE 23
POSTFACH
CH-8045 ZÜRICH
t +41 44 205 95 95
f +41 44 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH

MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN

WWW.INFRAS.CH

INHALT

1.	Ausgangslage und Ziel der Studie	3
2.	Problemstellung	4
3.	Methodische Grundlagen	5
3.1.	Untersuchungsgegenstand und -fragen	5
3.2.	Kriterienraster für die Beurteilung der FEB-Tarifsysteme und der steuerlichen Rahmenbedingungen	6
4.	Diskussion der Stellschrauben im Steuer- und Tarifsysteem	14
4.1.	Öffentliche Finanzierung der FEB	14
4.1.1.	Formen der öffentlichen Finanzierung	14
4.1.2.	Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung	18
4.2.	Gestaltungselemente der FEB-Tarifsysteme	18
4.2.1.	Art der Kinderbetreuung	18
4.2.2.	Abstufung der Beiträge nach Einkommen	19
4.2.3.	Abzüge und Rabatte	24
4.2.4.	Anzahl im Haushalt lebender Personen	25
4.2.5.	Maximal- und Minimalbeiträge	26
4.3.	Steuerliche Rahmenbedingungen	27
4.3.1.	Steuerprogression	27
4.3.2.	Zivilstand	27
4.3.3.	Steuerabzug der FEB-Kosten	28
4.4.	Fazit	31
5.	Modellrechnungen	34
5.1.	Statistische und rechnerische Grundlagen	34
5.2.	Ergebnisse	36
5.3.	Fazit	40
6.	Massnahmenkatalog	42
7.	Konzept für einen Vergleich der Kantone Zürich und Basel-Stadt	46
Anhang		48
	Modellrechnungen für Abschöpfungsgrad 0.04% (geeignet)	49
	Modellrechnungen Für Abschöpfungsgrad 0.06% (realistisch)	55
Glossar		61
Literatur		62

1. AUSGANGSLAGE UND ZIEL DER STUDIE

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu einem seiner Legislaturziele 2007-2011 bestimmt. Eine Massnahme bildet dabei die Beseitigung von Fehlanreizen im Steuer-, Tarif- und Sozialleistungssystem. Im Auftrag des Sozialamts des Kantons Zürich hat das Büro Econcept einen umfassenden Bericht zum Thema Fehlanreize erstellt (Ott, Staub und Bade 2010). In Kenntnis dieses Berichts hat der Regierungsrat an der Sitzung vom 7. September 2010 die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, über den Bericht hinausgehende, weitere Massnahmen zu entwickeln, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann ist von der Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, Massnahmen im Sinne des erwähnten Regierungsratsbeschlusses zu erarbeiten. Dazu hat sie mit Pflichtenheft vom 7. Januar 2011 ein externes Mandat ausgeschrieben und INFRAS mit der Durchführung der vorliegenden Studie beauftragt. Sergio Tassinari, Inhaber von Tassinari Beratungen, hat als langjähriger Experte für Tarifsysteme wichtige Inputs zur vorliegenden Studie geleistet.

Ziel der Studie ist es, möglichst konkrete Massnahmen vorzuschlagen, wie die in der Econcept-Studie aufgezeigten Fehlanreize beseitigt werden können. Der Fokus der Studie liegt dabei auf den Tarifen der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB) einerseits und auf der Besteuerung von Doppelverdiener-Familien und den entsprechenden Abzügen für FEB im kantonalen Steuersystem andererseits. Die weiteren in der Econcept-Studie beleuchteten Bereiche des Sozialsystems (Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe, individuelle Prämienverbilligung, Stipendien, Kleinkinderbetreuungsbeiträge) werden nicht vertieft. Bei den vorgeschlagenen Massnahmen ist es wichtig, verschiedene Aufteilungsmöglichkeiten des Erwerbsspensums (Vollzeit/Vollzeit, Vollzeit/Teilzeit, Vollzeit/Nicht-erwerbstätig und Teilzeit/Teilzeit) zu berücksichtigen und soweit möglich sicherzustellen, dass keines der Modelle bevor- oder benachteiligt wird.

Die Studie gibt zudem erste Empfehlungen für die Durchführung des geplanten Benchmarkings zwischen den Kantonen Zürich und Basel-Stadt zum Thema Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem.

2. PROBLEMSTELLUNG

Jede Familie mit Kindern steht vor der Entscheidung, wie sie Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und sonstige aussermarktliche Arbeiten zwischen den Partnern aufteilen will und in welchem Ausmass bestimmte Arbeiten an Dritte delegiert werden sollen. In den ökonomischen Entscheidungsmodellen zum Arbeitsangebot von Familien (siehe z.B. Blundell und MaCurdy 1999) wird - wie generell in der ökonomischen Literatur - vom Nutzenmaximierungsansatz ausgegangen. Das heisst, dass die Partner den Nutzen, der ihnen aus der Erwerbsarbeit entsteht, mit dem Nutzen der Zeit, die sie zu Hause oder mit anderen Arbeiten verbringen könnten, vergleichen. Der Nutzen von Frauen und Männern hängt von ihrem Konsum, ihrer Freizeit und anderen Charakteristika des Haushaltes ab. Solange eine Person alleine ist, ist ihre Entscheidung über ihr Arbeitsangebot nur von ihrem eigenem Konsum, ihrer eigenen Freizeit und ihren eigenen Charakteristika abhängig, sobald sie einen Partner oder Familie hat, hängen die Entscheidungen über das Arbeitsangebot aller Haushaltsmitglieder von Konsum, Freizeit und Charakteristika aller Haushaltsmitglieder ab. Faktoren, die diese Entscheidungen beeinflussen, sind unter anderem die (potenziellen) Löhne und Präferenzen der Haushaltsmitglieder. Sobald Kinder in Planung sind bzw. in das Entscheidungskalkül mit einfließen, wird das Arbeitsangebot der Eltern wesentlich vom Angebot und von den Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB) bzw. der entsprechenden Steuerabzügen für FEB beeinflusst, da diese das für den Konsum relevante "verfügbare Einkommen" direkt bestimmen. Neben den FEB-Kosten spielen auch die Höhe der Belastungen durch Steuer- und Sozialabgaben¹ wie auch individuelle Präferenzen bezüglich Karriere und Familie eine wichtige Rolle (siehe Banfi und Iten 2007).

Die Bedeutung der Kosten bzw. der Preise für die Nachfrage nach FEB wurde in verschiedenen empirischen Studien nachgewiesen (siehe u.a. Mecop, INFRAS, Tassinari Beratungen 2005 und 2008). Banfi und Iten (2007) zeigen auf Basis der SAKE, dass rund 40% der Mütter, die wegen der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichteten oder diese einschränkten, den zu hohen Preis der Einrichtungen als Grund nannten. In einem laufenden NFP60 Forschungsprojekt wird der Einfluss der finanziellen Rahmenbedingungen der FEB – insbesondere der Angebotspreise und steuerliche Rahmenbedingungen – auf die Erwerbs- und Karriereentscheidungen von Frauen detailliert analysiert (siehe Stern und Felfe 2010).

Die negativen Erwerbsanreize, die heute von den Kosten der FEB und den steuerlichen Rahmenbedingungen ausgehen, wurden in der Schweiz bisher v.a. von Bütler (2007) und Bütler und

¹ Zum Einfluss des Steuer- und Sozialleistungssystems sowie der Kinderbetreuungszulagen auf den Entscheid bzgl. Erwerbstätigkeit vgl. u.a. OECD (2004), S. 25 und 142.

Rüsch (2009) untersucht. Die Studie von Bonoli et al. (2010) für den Kanton Waadt zeigt ebenfalls, dass die FEB-Kosten eine grosse Belastung für die Haushalte darstellen. Am stärksten sind Haushalte mit zwei oder mehr Kindern in der FEB und einem grossen Erwerbsspensum und einem entsprechend grossen FEB-Betreuungsumfang betroffen. In der Studie von Knöpfel und Knupfer (2005) wurde am Beispiel der Städte Zürich, Lausanne und Bellinzona für verschiedene Haushaltstypen untersucht, wie viel von einem zusätzlichen Erwerbseinkommen nach Abzug von Steuern, Miet-Krankenversicherungs- und FEB-Kosten übrigbleibt. Die Resultate belegen, dass sich die Erhöhung des Erwerbseinkommens bzw. eine veränderte Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen den Partnern je nachdem, wo ein Paar oder ein alleinerziehender Elternteil wohnt, finanziell ganz unterschiedlich auswirkt. Je nach Haushaltstyp zeigten sich auch beträchtliche Unterschiede zwischen Einkommenskategorien und zwischen verheirateten Paaren und Konkubinatpaaren. Knupfer und Knöpfel (2005) zeigen zudem, dass der finanzielle Nettogewinn oft durch die Kosten für die FEB am stärksten geschmälert wird.

Die Econcept-Studie (Ott, Staub, Bade 2010) für den Kanton Zürich bestätigt ebenfalls die bisher vorliegenden Forschungsergebnisse. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Subventionen der Gemeinden für FEB je nach Ausgestaltung der kommunalen Elternbeitragsreglemente mehr oder weniger relevante Fehlanreize verursachen. Ungelöst ist laut Studie auch die Situation der Doppelverdiener-Familien, bei denen das zweite Einkommen wegen der Steuerprogression und der FEB oft kaum zusätzlich verfügbares Haushaltseinkommen generiert.

3. METHODISCHE GRUNDLAGEN

3.1. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND UND -FRAGEN

Wenn staatliche Transfersysteme wie Steuern oder Sozialleistungen dazu führen, dass Haushalte bei einer Ausweitung ihrer Erwerbsarbeit im Effekt letztlich weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben als vor der Ausweitung, dann erzeugen diese Transfersysteme Fehlanreize. In der Econcept-Studie (Ott, Staub, Bade 2010) wurden verschiedene Bereiche im Steuer- und Sozialsystem identifiziert, die Fehlanreize verursachen. In der vorliegenden Studie werden die Wirkungen von zwei für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie besonders relevanten Bereichen vertieft untersucht:

1. Die Tarife der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote (FEB-Tarife).
2. Die steuerlichen Rahmenbedingungen der FEB, d.h. in erster Linie die Abzüge der FEB-Kosten im Steuersystem.

FEB-Tarife

Im Bereich FEB-Tarife gibt die Studie erste Antworten auf die folgenden Fragen:

- › Welche Elemente der Tarifgestaltung sind in Bezug auf die Fehlanreize besonders relevant?
- › Wie sollten die einzelnen Elemente ausgestaltet sein, damit sie möglichst geringe Fehlanreize für die verschiedenen Erwerbsmodelle erzeugen?
- › Welche Finanzierungsmodelle bieten die besten Möglichkeiten, um negative Anreize für einzelne Familien bzw. Erwerbsmodelle zu reduzieren?
- › Mit welchen innovativen Ansätzen der Tarifgestaltung oder der öffentlichen Finanzierung können die Fehlanreize reduziert werden?
- › Mit welchen Massnahmen können die Fehlanreize der Betreuungskosten reduziert werden?

Steuerliche Rahmenbedingungen der FEB

In diesem Bereich standen folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie wirkt sich die Limitierung des Abzugs der FEB-Kosten (z.B. wie im Kanton Zürich eine Höchstgrenze von CHF 6'000 pro Kind und Jahr) auf das verfügbare Einkommen der Haushalte aus?
- Wie werden die steuerlichen Abzüge der Betreuungskosten in anderen Kantonen gehandhabt?
- Welche Anpassungen im kantonalen Steuersystem sind sinnvoll?

3.2. KRITERIENRASTER FÜR DIE BEURTEILUNG DER FEB-TARIFSYSTEME UND DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Eltern sollten die Aufteilung der Erwerbsarbeit und der Kinderbetreuung frei wählen können. Idealerweise sollten deshalb alle Familien- und Erwerbsmodelle (Vollzeit/Vollzeit, Vollzeit/Teilzeit, Vollzeit/Nicht-erwerbstätig und Teilzeit/Teilzeit) im kantonalen Steuer-, Sozial- und Tarifsystem gleichbehandelt bzw. keines der Modelle bevor- oder benachteiligt werden. Dazu muss jedoch näher definiert werden, wann eine Bevor- und Benachteiligung der genannten Modelle zur Aufteilung des Erwerbsspensums und der Inanspruchnahme von Fremdbetreuung vorliegt. Mit anderen Worten geht es darum zu definieren, was genau die Ziele eines als sinnvoll erachteten Steuer-, Tarif- und Sozialsystems und den in der vorliegenden Studie hergeleiteten Massnahmen sind, wann von „Fehlanreizen“ gesprochen werden kann und wann es Trade-offs gibt.

So gibt es z.B. einen Trade-off zwischen einem positiven Anreiz zu arbeiten und der finanziellen Gleichwertigkeit bei der Entscheidung, Kinder selber zu betreuen und damit auf Erwerbseinkommen zu verzichten: Je positiver der Anreiz ist zu arbeiten (und Kinder fremdbetreuen zu lassen), desto negativer ist der Anreiz, Kinder selbst zu betreuen, und umgekehrt. Damit sind die beiden Modelle Eigenbetreuung und weniger Arbeitseinsatz vs. Fremdbetreuung und voller Arbeitseinsatz nicht finanziell gleich gestellt. Für Familien, die über ein geringes Einkommen verfügen, könnte das bedeuten, dass beide Eltern aus finanziellen Gründen gezwungen sind, voll zu arbeiten. Es besteht also hier nicht unbedingt die Wahlmöglichkeit, Kinder selbst oder fremd betreuen zu lassen. Auch umgekehrt gilt: Ist der Anreiz, die Kinder selber zu betreuen, finanziell positiv (weil die Fremdbetreuung teurer als das zusätzliche verfügbare Einkommen ist), ist der Anreiz zu arbeiten negativ. Damit werden diejenigen Familien finanziell bestraft, bei denen die Eltern zugunsten von mehr Arbeit ihre Kinder fremd betreuen lassen. Bestehen finanzielle Engpässe z.B. bei gering verdienenden Familien, könnten diese gezwungen sein, nicht voll zu arbeiten und die Kinder selbst zu betreuen, weil die Kinderbetreuung zu teuer ist. Es besteht also auch hier nicht unbedingt die volle Wahlmöglichkeit. Meistens sind es die Mütter, die in diesem Fall auf Erwerbstätigkeit verzichten. Sind die beiden Alternativen – Arbeiten und Fremdbetreuung vs. Eigenbetreuung und weniger Arbeiten – hingegen finanziell vollkommen gleichwertig, lohnt es sich (zumindest kurzfristig) finanziell nicht zu arbeiten.² Allerdings haben die Eltern finanziell gesehen vollkommene bzw. echte Wahlmöglichkeiten.

Diese diskutierten Trade-offs weisen auf die offenen Fragen bzgl. der Zielsetzung des Tarif-, Sozial- und Steuersystems hin: Soll sich Arbeit lohnen? Wie sehr soll sie sich lohnen? Gilt das für jedes Arbeitseinkommen, auch für Familien mit sehr geringem Einkommen und geringem Vermögen? Gilt das für Familien mit einer beliebigen Anzahl Kinder? Die Econcept Studie zu Fehlansätzen im Steuer- und Sozialsystem (Ott, Staub, Bade 2010) definiert die folgenden Ziele:

1. „Einfachheit“,
2. „Wahlfreiheit zwischen familieninterner und -ergänzender Kinderbetreuung“ und
3. „Gerechtigkeit“.

Wir erachten diese Ziele für die in der vorliegenden Studie angestrebte Analyse als nicht ausreichend und ergänzen den Zielkatalog deshalb wie folgt:

² Neben diesen kurz- und mittelfristigen finanziellen Arbeitsanreizen gibt es in der Regel auch weitere Anreize zu arbeiten, z.B. langfristig finanzielle Anreize (aufgrund besserer Karrierechancen, finanzielle Unabhängigkeit, langfristiger Schutz durch Sozialversicherungsbeiträge), soziale Anreize (wie Bestätigung, soziale Kontakte), Selbstverwirklichung etc. Vgl. hierzu u.a. Büttler und Rüscher (2009), S. 67.

1. „Wahlfreiheit“: Grundsätzlich sollen Eltern die Wahl haben, mehr oder weniger zu arbeiten und entsprechend die Kinder mehr oder weniger lang extern betreuen zu lassen. Ebenso sollen sie die Wahl haben, zu heiraten (bzw. ihre Partnerschaft eintragen zu lassen) oder nicht.³
2. „Gerechtigkeit“ im Sinne von
 - › „Leistungsgerechtigkeit“: Es soll grundsätzlich immer einen Anreiz geben, (mehr) zu arbeiten, d.h. Arbeit sollte sich grundsätzlich lohnen,⁴
 - › „Bedarfsgerechtigkeit“: Eltern, die relativ wenig verdienen und/oder über ein geringes Vermögen verfügen, sollen stärker subventioniert bzw. weniger besteuert werden als Eltern mit relativ hohem Einkommen und Vermögen. Die Bedarfsgerechtigkeit dient insbesondere dem Schutz vor Armut und der Chancengleichheit für Kinder aus ärmeren Familien. Die Bedarfsgerechtigkeit geht konform mit dem „Leistungsfähigkeitsprinzip“, demgemäß leistungsfähigere Eltern, d.h. Eltern mit einem höheren Einkommen und/oder Vermögen, weniger stark subventioniert und höher besteuert werden als weniger leistungsfähige Eltern.⁵
 - › „Aufwandsgerechtigkeit“: Der Betreuungsaufwand soll in den FEB-Tarifen zum Ausdruck kommen, auch wenn mit steigender Betreuungsintensität der Arbeitsanreiz sinkt. So sollen insbesondere bei steigender Kinderzahl auch die Betreuungskosten zunehmen. Auch die Betreuung jüngerer Kinder soll sich in höheren Betreuungskosten niederschlagen, denn die Betreuung von Säuglingen und Kindern im Vorschulalter ist betreuungsintensiver wie die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern.
3. „Trennung von Zielen und Wirkungen“: Die Ziele und Wirkungen einzelner Gestaltungselemente bzw. Instrumente der Steuer-, Sozialsysteme und FEB-Tarife sollen klar getrennt sein.

³ Knapfer und Knöpfel (2005) sowie Bütler und Rüschi (2009) zeigen, dass aktuell der Zivilstand eines Paares relativ stark die Wirkung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens auf die kumulierte Zusatzbelastung dieses Einkommens und damit auf das verfügbare Einkommen des Paares hat.

⁴ Z.B. Bütler (2007) und Bütler/Rüschi (2009) zeigen, dass sich für Eltern in bestimmten Einkommensklassen eine Ausweitung des Arbeitspensums ab einem bestimmten Arbeitspensum nicht mehr lohnt. Wenn der zweitverdienende Elternteil (in der Realität die Frauen) aufgrund dessen weniger arbeiten, als sie eigentlich wollen, gehen Steuereinnahmen aus dem nicht generierten Einkommen verloren, Investitionen in die Ausbildung vor allem von Frauen werden abgeschrieben, sie werden ihr Arbeitspensum u.U. so gering halten, dass sie keine Kaderfunktionen wahrnehmen können, das Wirtschaftswachstum wird geringer ausfallen und u.U. werden sich weniger Eltern für Kinder oder für weitere Kinder entscheiden. Bonoli, Abrassart, Schlanser (2010) zeigen ebenfalls, dass FEB-Tarife zusammen mit Steuern- und Sozialsysteme in vielen Fällen negative Arbeitsanreize verursachen. Sie zeigen, dass Subventionen zugunsten günstiger FEB-Tarife und positiver Arbeitsanreize, welche die Fremdbetreuung von Kindern ermöglichen, positive externe Effekte verursachen: insbesondere die frühzeitige Sozialisierung der Kinder, die Integration von Ausländern und die Vorbereitung auf die Schule.

⁵ Siehe hierzu auch Bonoli/Abrassart/Schlanser (2010). Sie zeigen, dass geringqualifizierte Frauen vor allem mit zwei Kindern aus finanziellen Gründen gezwungen sind, die Kinder selbst zu betreuen. Eine berufliche Reintegration nach zwei oder drei Jahren der Kinderbetreuung ist potenziell schwierig. Zudem wird so das Arbeitsangebot insgesamt reduziert. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, sollten unseres Erachtens geringer Verdienende im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit letztlich stärker subventioniert werden.

So sollen z.B. Fehlanreize im Steuersystem wie die gemeinsame steuerliche Veranlagung verheirateter Paare („Heiratsstrafe“) durch Verbesserungen des Steuersystems selbst behoben werden. Vermieden werden sollte, diesen Fehlanreiz durch z.B. Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenversicherung für geringer Verdienende auszugleichen, denn die Prämienverbilligungen zielen eigentlich auf die Bedarfsgerechtigkeit ab. Auf diese Weise entstehen eindeutige Ziel- und Wirkungsbeziehungen einzelner Instrumente und Systeme.

4. „Einfachheit“ und „Effizienz“: Die Administration bzw. der Vollzug der Regelungen soll möglichst einfach und effizient von statten gehen.
5. „Rechtssicherheit“ und „Rechtsgleichheit“: Die Tarif-, Steuer- und Sozialsysteme sollen so ausgestattet sein, dass ein hohes Mass an Rechtssicherheit und -gleichheit sichergestellt werden kann.

Aus diesen Zielen haben wir ein Kriterienraster für die Beurteilung der FEB-Tarife und der steuerlichen Rahmenbedingungen der FEB abgeleitet. Die folgende Analyse erfolgt primär anhand der folgenden Kriterien:

1. Wahlfreiheit,
2. Gerechtigkeit: Leistungs-, Bedarfs- und Aufwandsgerechtigkeit sowie
3. Trennung von Zielen und Wirkungen.

Wo nötig bzw. sinnvoll, werden diese primären Kriterien ergänzt durch die Kriterien

4. «Einfachheit“ und „Effizienz“ sowie
5. „Rechtssicherheit“ und „Rechtsgleichheit“.

Die FEB-Tarifsysteme bzw. die steuerlichen Rahmenbedingungen der FEB sollten unseres Erachtens somit die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Wahlfreiheit:
 - › Die Wahlfreiheit zwischen familieninterner und -ergänzender Kinderbetreuung liegt dann vor, wenn Eltern grundsätzlich die Möglichkeit haben, Kinder unter Inkaufnahme eines geringeren Einkommens (stärker) selbst zu betreuen oder bei zusätzlichem Arbeitseinsatz (und höherem Haushaltseinkommen) fremd betreuen zu lassen. Dazu gehört auch, dass eine Wahlfreiheit besteht bzgl. der Frage, wie ein bestimmtes Arbeitspensum zwischen den Eltern aufgeteilt wird.

- › Die Wahlfreiheit von Eltern, zu heiraten (bzw. ihre Partnerschaft eintragen zu lassen) oder nicht, ist dann gegeben, wenn die oben genannte kumulierte Grenzbelastung vom Zivilstand der Eltern völlig unabhängig ist.

2. Gerechtigkeit:

- › Leistungsgerechtigkeit: Das Tarif-, Steuer- und Sozialsystem ist dann leistungsgerecht, wenn sich ein zusätzlicher Arbeitseinsatz trotz höherer Steuerbelastung, höherer Sozialabgaben (und ggf. geringerer Subventionen) und höheren FEB-Kosten finanziell lohnt. Mit anderen Worten sollte die kumulierte Grenzbelastung des zusätzlichen Arbeitseinkommens, d.h. die Summe aus Grenz-FEB-Tarif⁶, Grenzsteuersatz⁷ und Grenzsozialabgabensatz⁸, unter 100% liegen. Dies sollte bei der Betreuung eines Kindes deutlich und bei der Betreuung von zwei Kindern ausreichend der Fall sein.
- › Bedarfsgerechtigkeit bzw. Leistungsfähigkeit: Die kumulierte Zusatzbelastung (d.h. die Summe aus zusätzlichen Steuern, Sozialabgaben und FEB-Kosten) sollte ceteris paribus bei bedürftigen Eltern geringer und bei leistungsfähigen Eltern höher sein. In diesem Sinne sollten sich die FEB-Kosten, Steuerbelastungen und Sozialabgaben auf Basis der Prämissen für die Bedarfsgerechtigkeit bzw. Leistungsfähigkeit bemessen. Diese Prämissen umfassen die Höhe des Arbeitseinkommens und Vermögens sowie die Grundbedarfe der Haushalte (definiert anhand der Normbedarfswerte der SKOS-Richtlinien).⁹
- › Aufwandsgerechtigkeit: Die FEB-Kosten sind höher, je mehr Kinder pro Familie betreut werden, je länger die Kinder betreut werden und je betreuungsintensiver die Betreuung pro Kind und Tag ist (z.B. aufgrund dessen, dass die Kinder jünger oder älter sind).

3. Trennung von Zielen und Wirkungen: Die aus der Analyse abgeleiteten geeigneten Tarif-, Steuer- und Sozialsysteme sowie die Massnahmen zur Verbesserung bestehender Tarif-, Steuer- und Sozialsysteme werden die Ziele und Wirkungen einzelner Systemelemente bzw. -instrumente grundsätzlich nicht vermischen. D.h. auch wenn beispielsweise die sog. „Heiratsstrafe“ des Steuersystems politisch schwieriger zu verändern ist als z.B. „ungerechte“ Tarifsysteme, werden unsere Vorschläge für einen geeigneten FEB-Tarif nicht darauf abzielen, verheiratete Paare zu bevorzugen, um damit die Wirkung der Heiratsstrafe auszugleichen.

⁶ Die Grenz-FEB-Tarif gibt an, welchen Anteil eines zusätzlich verdienten Frankens ein Haushalt für höhere FEB-Kosten aufwendet.

⁷ Der Grenzsteuersatz bezeichnet, welchen Anteil eines zusätzlich verdienten Frankens ein Haushalt für zusätzliche Steuern aufwendet.

⁸ Der Grenzsozialabgabensatz bezeichnet, welchen Anteil eines zusätzlich verdienten Frankens ein Haushalt für zusätzliche Sozialabgaben aufwendet und ihm aufgrund ggf. geringerer Transferleistungen verloren geht.

⁹ Siehe hierzu beispielsweise auch Bonoli/Abrassart/Schlanser (2010), u.a. S. 42.

Zwischen den drei genannten Kriterien gibt es teilweise Trade-offs. So soll sich im Sinne der Leistungsgerechtigkeit Arbeit grundsätzlich lohnen, aber sie muss sich nicht „voll“ lohnen, indem z.B. die zusätzlichen FEB-Kosten voll subventioniert werden. Denn dies würde der Aufwandsgerechtigkeit widersprechen. In diesem Sinne sollte die kumulierte Grenzbelastung des zusätzlichen Arbeitseinkommens unseres Erachtens zwar grösser als 0%, aber dennoch (möglichst deutlich) unter 100% sein, so dass es nach wie vor einen „positiven Arbeitsanreiz“ gibt.

Wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer unterproportionalen Steigerung des verfügbaren Einkommens führt, liegt ein „reduzierter Arbeitsanreiz“ vor.¹⁰ Dies führt dazu, dass sich ein zusätzlicher Arbeitseinsatz desto weniger lohnt, je höher das Arbeitspensum bereits ist. Damit geht für viele Eltern der positive Arbeitsanreiz ab einem bestimmten Arbeitspensum der zweitverdienenden Person verloren. So zeigen z.B. Bütler (2007) und Bütler/Rüsch (2009), dass sich aufgrund dessen für Zweitverdienende (dies sind vor allem Frauen) Arbeitspensum von 60% oder mehr häufig finanziell nicht lohnen. Für eine qualifizierte Arbeitsstelle sind jedoch in der Regel Arbeitspensum von mindestens 60% und für eine Kaderposition mit entsprechenden Karrierechancen von 80% oder mehr nötig. Damit sind reduzierte Arbeitsanreize eher suboptimal und sollten unseres Erachtens vermieden werden.

Vor allem „Negative Arbeitsanreize“, d.h. wenn die kumulierte Grenzbelastung höher ist als das zusätzliche Arbeitseinkommen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Folglich sollten auch „Schwellen“ im Tarif-, Steuer- und Sozialsystem vermieden werden. Denn sie führen dazu, dass bei Überschreitung einer Schwelle die Belastung durch FEB-Kosten, Steuern und Sozialabgaben sprunghaft ansteigt und damit die kumulierte Zusatzbelastung weit über dem zusätzlich erzielten Einkommen liegt. Ebenfalls nicht wünschenswert sind „fehlende Arbeitsanreize“, wenn auch nicht im gleichen Masse wie negative Anreize. In diesem Fall hat ein zusätzliches Erwerbseinkommen aufgrund einer kumulierten Grenzbelastung in gleicher Höhe keine Auswirkung auf das verfügbare Einkommen.¹¹

Ein weiterer Trade-off besteht zwischen der Bedarfsgerechtigkeit bzw. Leistungsfähigkeit und der Wahlmöglichkeit für die Aufteilung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung bei Familien mit geringem Einkommen. Hier ist zu vermeiden, dass diese Familien, insbesondere mit Kindern im Vorschulalter, quasi zum Arbeiten und zur Fremdbetreuung gezwungen werden. Darum erscheint es uns wichtiger, dass die Wahlmöglichkeit erhalten bleibt, auch wenn dann der Arbeitsanreiz reduziert ist. In diesem Sinne sollte das Existenzminimum des Haushalts – wenn

¹⁰ Zu den Definitionen der verschiedenen Anreiz-Arten vgl. Ott, Staub, Bade (2010), S. iii.

¹¹ Zu den Definitionen der verschiedenen Anreiz-Arten vgl. Ott, Staub, Bade (2010), S. iii.

nötig mit Sozialhilfe - gedeckt sein, auch wenn sich die Eltern entschliessen, ihre Kleinkinder teilweise oder ganz selbst zu betreuen.

Ein weiterer Trade-off besteht zwischen der Wahlfreiheit, wie Eltern ein bestimmtes Arbeitspensum untereinander aufteilen, und der Leistungsgerechtigkeit. Die vollständige Wahlfreiheit, wie Eltern einen bestimmten Arbeitseinsatz und eine bestimmte Eigenbetreuung der Kinder/des Kindes untereinander aufteilen, sollte unsers Erachtens v.a. für gleich hohe Einkommen gelten. Sind die Stundenlöhne der Eltern unterschiedlich hoch, ist es im Sinne der Leistungsgerechtigkeit sinnvoll, dass es sich für den Elternteil mit dem höheren Stundenlohn eher lohnt, mehr zu arbeiten, als für den geringer verdienenden Partner.¹²

Die folgende Tabelle 1 zeigt noch einmal im Überblick das in der folgenden Analyse verwendete Kriterienraster. Es nennt die primären Kriterien, die für die Ermittlung eines geeigneten Tarifs-, Steuer- und Sozialsystems herangezogen werden, und beschreibt, wie diese jeweils gemessen werden, unter Berücksichtigung der Trade-offs zwischen den Kriterien.

¹² Die Diskussion über gerechte Löhne bzw. Lohngleichheit/-ungerechtigkeit zwischen Männern und Frauen wird in dieser Studie ausgeklammert. Nach wie vor werden Frauen bei gleichwertiger Arbeit immer noch schlechter bezahlt als Männer (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Daten sind im Internet verfügbar), in schlechter bezahlten Bereichen arbeiten und nur eine geringe Minderheit verantwortliche Führungspositionen bekleiden (siehe BFS 2007, S. 9). Dies führt dazu, dass durchschnittlich ca. 20% weniger verdienen als Männer (vgl. BFS 2008, S. 25).

KRITERIENRASTER		
Primäre Kriterien	Beschreibung	Messung
Leistungsgerechtigkeit	> Positiver, möglichst linearer (d.h. nicht progressiver) Arbeitsanreiz.	> Der kumulierte Grenzaufwand des zusätzlichen Arbeitseinkommens ist unter 100%. > Der kumulierte Grenzaufwand ist (möglichst) unabhängig vom bestehenden Arbeitseinsatz des betreffenden Elternteils.
Bedarfsgerechtigkeit bzw. Leistungsfähigkeit	> Je höher die Leistungsfähigkeit der Eltern, desto höher die FEB-Kosten, Steuern- und Sozialabgaben. > Der Grundbedarf einer Familie ist gedeckt, auch dann, wenn Eltern zugunsten der familieninternen Betreuung ihrer Kinder ihren Arbeitseinsatz reduzieren.	> Die FEB-Kosten, Steuern und Sozialabgaben sind höher, wenn die Leistungsfähigkeit der Eltern (basierend auf Einkommen und Vermögen) grösser ist. > Der Grundbedarf einer Familie ist immer (ggf. durch Sozialhilfe) gedeckt, unabhängig von der Wahl des Erwerbmodells und auch wenn der Arbeitsanreiz dadurch negativ ist.
Aufwandsgerechtigkeit	> Die FEB-Kosten sind höher, je mehr Kinder betreut werden, je länger die Kinder betreut werden und je höher der Betreuungsaufwand pro Kind und Tag ist.	> Der Geschwisterrabatt ist unter 50% bei zwei Kindern, unter 67% bei drei Kindern, unter 75% bei vier Kindern etc. > Die FEB-Kosten steigen, je länger ein Kind pro Woche betreut wird. > Der FEB-Tarif steigt mit den Kosten der Betreuungsart (Orientierung an Normkosten).
Wahlfreiheit zwischen Erwerbmodellen	> Auch gering Verdienende haben eine Wahlfreiheit: Einerseits lohnt sich Arbeit (s. Leistungsgerechtigkeit), andererseits ist das Existenzminimum auch dann gedeckt, wenn Kinder selbst betreut werden (s. Bedarfsgerechtigkeit). > Eltern haben die Wahlfreiheit bzgl. der Aufteilung eines bestimmten Arbeitspensums.	> Bei gleich hohen Stundenlöhnen der Eltern: Der kumulierte Grenzaufwand des zusätzlichen Arbeitseinkommens ist unabhängig davon, wie die Eltern das Arbeitspensum aufteilen. > Bei unterschiedlich hohen Stundenlöhnen der Eltern: Für den besser verdienenden Elternteil ist der kumulierte Grenzaufwand relativ zum zusätzlichen Arbeitseinkommen geringer. Für beide Eltern ist er jedoch unter 100%.
Wahlfreiheit bzgl. Zivilstand	> Eltern haben die volle Wahlfreiheit, zu heiraten (ihre Partnerschaft eintragen zu lassen) oder nicht.	> Der Zivilstand hat keinen Einfluss auf die Höhe der FEB-Kosten, Steuern, Sozialabgaben.
Trennung Ziele und Wirkungen	> Klare Trennung der Ziele und Wirkungen einzelner Gestaltungselemente bzw. Instrumente der Tarif-, Steuer- und Sozialsysteme.	> Schwächen in einem System bzw. bei einem Instrument werden immer im System selbst und nicht durch eine entsprechende Gestaltung eines anderen Systems ausgeglichen.

Tabelle 1 Die Tabelle nennt die primären Kriterien, die für die Ermittlung eines geeigneten Tarifs-, Steuer- und Sozialsystems herangezogen werden, und beschreibt, wie diese jeweils gemessen werden. Da die Trade-offs zwischen den Zielen berücksichtigt werden, gibt es Überschneidungen zwischen den Zielbeschreibungen und -messungen.

4. DISKUSSION DER STELLSCHRAUBEN IM STEUER- UND TARIFSYSTEM

Wir sehen im Wesentlichen drei Ansatzpunkte oder Stellschrauben für die Vermeidung von Fehl-anreizen im Steuer- und Tarifsysteem. Dies sind:

- › die Art der öffentlichen Finanzierung der FEB (Kapitel 4.1),
- › die konkrete Ausgestaltung der FEB-Tarife (Kapitel 4.2) und
- › die Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen der FEB (Kapitel 4.3).

Diese drei Aspekte werden nachfolgend unter Zugrundelegung des in Kapitel 3.2 definierten Kriteriensets vertieft analysiert.

4.1. ÖFFENTLICHE FINANZIERUNG DER FEB

4.1.1. FORMEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZIERUNG

Im Kanton Zürich ist die Finanzierung der FEB wie auch die Gestaltung der FEB-Tarife Sache der Gemeinden. Die FEB im Vorschulbereich ist seit dem 1. Januar 2011 gesetzlich geregelt. Im Jugendhilfegesetz (§ 15a) ist festgehalten, dass die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich über Beiträge der Eltern sowie der Gemeinden sichergestellt wird. Damit sind die Gemeinden neu zur Mitfinanzierung der Angebote verpflichtet. Im Volksschulgesetz – d.h. für die schulergänzenden Betreuungsangebote – gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung. Es ist nur festgelegt, dass Eltern für die Betreuungsangebote im Schulbereich maximal die Vollkosten bezahlen sollen. Im Jahr 2009 subventionierten im Kanton Zürich gemäss den Daten des Betreuungsindex 115 Gemeinden das FEB-Angebot im Schulbereich und 73 Gemeinden das FEB-Angebot im Vorschulbereich.

Unseres Wissens existiert kein Überblick über die im Kanton Zürich existierenden Finanzierungsformen der FEB-Angebote. Grundsätzlich lassen sich drei Finanzierungsformen unterscheiden (siehe INFRAS 2010):

1. **Wiederkehrende Betriebsbeiträge (wiederkehrende Objektfinanzierung):** Diese Beiträge werden an die Träger von Kinderbetreuungsangeboten ausgerichtet, unabhängig von der erbrachten Leistung. Diese Kategorie umfasst folgende Formen der Subventionen der öffentlichen Hand:

- a) Die klassische Form der Defizitgarantie: jährlicher Ausgleich des Betriebsdefizites, ohne Berücksichtigung der effektiven Auslastung. In diese Kategorie gehören auch alle kommunal geführten Betreuungsangebote.
 - b) Defizitbeitrag: festgelegter jährlicher Pauschalbeitrag an die privaten Träger.
 - c) Finanzielle Beteiligung an den Personalkosten eines privaten Trägers (z.B. für die Ausbildung von Fachkräften).
 - d) Bereitstellung von Infrastrukturen (z.B. kostenlose Bereitstellung von Liegenschaften und Räumen).
2. **Einmalige Starthilfebeiträge und einmalige projektorientierte Beiträge (einmalige Objektfinanzierung):** Wie die Betriebsbeiträge werden die Startfinanzierungen (i.S. der Starthilfe z.B. für Hauskauf oder Kauf von Einrichtungsgegenständen) an die Träger von Kinderbetreuungsangeboten ausgerichtet und sind unabhängig von der erbrachten Leistung. Anders als die Betriebsbeiträge werden solche Beiträge in der Regel an neue Träger oder an Träger, die ihr bestehendes Betreuungsangebot ausweiten, ausgerichtet. Projektbeiträge werden für neue, innovative Projekte ausgerichtet. Seit dem Inkrafttreten der Finanzhilfen des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung (seit 2003) sind diese Beiträge auf Seiten der Gemeinden zurückgegangen, da die Bundessubventionen als Starthilfebeiträge angesehen werden können.
3. **Betreuungsbeiträge (Subjektfinanzierung):** Diese Beiträge hängen mit der effektiv geleisteten Betreuung zusammen. Teilweise werden die Subventionen noch an weitere Kriterien gekoppelt. So ist bei der Subventionierung von Betreuungsangeboten für vorschulpflichtige Kinder die Regel, dass die Träger im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung sein müssen. Immer häufiger ist auch die Voraussetzung zu erfüllen, dass die subventionierten Eltern den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen müssen (Arbeitstätigkeit, Aus- oder Weiterbildungsbesuch oder Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherung). Grundsätzlich sind dabei zwei Varianten möglich:
- a) Die Gemeinde definiert eine bestimmte Anzahl Träger, in der Regel auf dem Gemeindegebiet, in denen die einzelnen Betreuungsverhältnisse subjektorientiert mitfinanziert werden. Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Die Höhe der öffentlichen Mitbeteiligung (Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag) wird mit den jeweiligen Trägern und auf der Basis der bestehenden Qualitätsstandards (kantonale Richtlinien oder Betriebsrichtlinien des Verbandes KitaS) festgelegt.

- b) Die Eltern erhalten von der öffentlichen Hand einen Betreuungsgutschein, den sie bei jedem Träger, auch ausserhalb des Gemeindegebietes, der im Besitz einer Betriebsbewilligung ist, einlösen können. Auch hier beteiligen sich die Eltern mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Die Höhe des Betreuungsgutscheins (Beitrag der Gemeinde) wird von der öffentlichen Hand festgelegt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungsformen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN FINANZIERUNGSFORMEN				
Beitragsform	Objektfinanzierung		Subjektfinanzierung	
	Wiederkehrende Betriebsbeiträge	Einmalige Starthilfe oder Projektbeiträge	Betreuungsbeiträge	
Beitragsinhalt	Beitrag an allgemeine Betriebskosten	Beitrag an Startphase oder Innovation/Projekte	Beitrag an einzelne Betreuungsverhältnisse	
Beitragsadressat	Betreuungsinstitution oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	(Neue) Betreuungsinstitution oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	Betreuungsinstitution oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	Eltern
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> › Defizitgarantie › Defizitbeitrag › Beteiligung an Personalkosten › Bereitstellung von Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> › Hauskauf › Kauf von Einrichtungsgegenständen › Gartenumbau › Bau eines Spielplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> › Ausgleichzahlung an die Betreuungsinstitution oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien) 	<ul style="list-style-type: none"> › Betreuungsgutscheine

Tabelle 2 Quelle: INFRAS 2010.

In den letzten Jahren setzt sich schweizweit wie auch im Kanton Zürich die Subjektfinanzierung immer mehr durch. In einem solchen System beteiligen sich die Eltern wie oben beschrieben mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Die Gemeinden bezahlen in der Regel die Differenz zwischen den von ihnen festgelegten Normkosten und den Elternbeiträgen. Für die Ermittlung der Elternbeiträge erlässt die Gemeinde ein kommunales Elternbeitragsreglement. Die Subjektfinanzierung ist unseres Erachtens der Objektfinanzierung klar vorzuziehen und als Hauptinstrument für die Subventionierung zu etablieren, weil sie eine klare Bemessung der Eltern- und Gemeindebeiträge auf Basis des kommunalen Elternbeitragsreglements entsprechend den von den Eltern nachgefragten Betreuungsleistungen ermöglicht. Bei der Objektfinanzierung kommt die öffentliche Finanzierung den Eltern höchstens indirekt über reduzierte Tarife zugute. Die Tarifgestaltung bleibt jedoch der Betreuungseinrichtung überlassen. Die Objektfinanzierung ist daher allenfalls als ergänzendes Instrument, z.B. für die Förderung besonders

innovativer Projekte, sinnvoll: Der Markt für FEB ist weitgehend reguliert, indem insbesondere standardisierte Qualitätsanforderungen und für subventionierte FEB-Plätze maximale Preise in Höhe der Normkosten vorgegeben werden. Gleichzeitig ist das Angebot für FEB eher zu gering. Aus diesen Gründen findet ein Qualitätswettbewerb nur unzureichend statt, so dass es Sinn machen kann, Innovationen besonders zu fördern.

Wichtig ist unseres Erachtens, dass Gemeinden, die das System der Subjektfinanzierung einführen, ein Elternbeitragsreglement für alle Einrichtungen erlassen (Krippen, schulergänzende Betreuungsangebote und Tagesfamilien). Damit ist gewährleistet, dass die Beiträge der Eltern in den verschiedenen Einrichtungen nach einheitlichen Kriterien bemessen werden. Dies bedeutet nicht, dass die Angebote nicht unterschiedlich teuer sein dürfen (ein Betreuungstag in einer Krippe kostet mehr als in einem Hort, siehe Kapitel 4.2.1). Z.B. haben die Städte Zürich, Uster und Dietikon (und ab Sommer 2011 Fehraltorf) ein einheitliches Elternbeitragsreglement, das für alle Betreuungsformen gilt.

Aus Gründen der Gerechtigkeit und der Rechtsgleichheit ist zudem eine flächendeckende Subventionierung aller Betreuungsangebote auf dem Gemeindegebiet wünschenswert. Zurzeit gibt es in vielen Gemeinden noch Kontingente, d.h. dass nur ein Teil der angebotenen Betreuungsplätze mitfinanziert wird. Idealerweise sollten alle in der Gemeinde wohnhaften Eltern, die ihre Kinder in der Gemeinde oder evtl. auch ausserhalb der Gemeinde familienergänzend betreuen lassen, subventionsberechtigt sein.

Die Art und Weise wie die Finanzierung administrativ abgewickelt wird, ist unseres Erachtens weniger relevant. Wichtig ist, dass die Abläufe klar sind und die Eltern für die Fragen der Tarifberechnung eine Anlaufstelle haben. Das kann die Gemeinde oder die Betreuungseinrichtung sein. Ob die Eltern einen Betreuungsgutschein erhalten oder einfach einen reduzierten Tarif bezahlen müssen, hat unserer Ansicht nach ebenfalls keine relevanten Wirkungen.

Viel entscheidender sind hingegen die Höhe der Finanzierung der öffentlichen Hand und die Ausgestaltung der FEB-Tarife (siehe Kapitel 4.2). Die Höhe der Finanzierung wird durch die verschiedenen Gestaltungselementen (Maximal- und Minimaltarife, Abschöpfungsgrad¹³, Abzüge und Rabatte; siehe Kapitel 4.2) festgelegt. Wie unsere Modellrechnungen in Kapitel 5 zeigen, braucht es einerseits eine möglichst optimale Ausgestaltung der FEB-Tarife und andererseits auch eine gewisse Höhe der Finanzierung, damit Fehlanreize vermieden werden können.

Eine Beschränkung der öffentlichen Finanzierung auf einen festen Betrag pro Familie pro Jahr, wie dies in einzelnen Gemeinden des Kantons Zürich praktiziert wird (Bsp. Hedingen)

¹³ Der Abschöpfungsgrad eines FEB-Tarifs gibt an, zu wie viel Prozent das Einkommen eines Haushalts den FEB-Kosten pro Kind und Tag angerechnet wird.

sollte in einem System der Subjektfinanzierung auf jeden Fall vermieden werden. Wie von Econcept (Ott, Staub, Bade 2010) festgestellt, werden Haushalte mit einem hohen familienergänzenden Betreuungsbedarf dadurch benachteiligt.

4.1.2. VORAUSSETZUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZIERUNG

Die Subventionierung der FEB-Kosten dient in erster Linie der Möglichkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Darum sollten Subventionsbeiträge an die folgenden zwingenden Voraussetzungen geknüpft sein: Erwerbstätigkeit, Stellensuche (Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherung), Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit. Denn nur in diesen Fällen sind Eltern wirklich auf FEB angewiesen.¹⁴ Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation (festgestellt durch eine Fachstelle) auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sollten vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit werden. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn eine Fachstelle wie bspw. die Sozialen Dienste einer Gemeinde die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems als notwendig erachtet, um die familiäre Situation zu entlasten.

4.2. GESTALTUNGSELEMENTE DER FEB-TARIFSYSTEME

Die im Kanton Zürich existierenden FEB-Tarifsysteme sind sehr unterschiedlich. So zeigte beispielsweise die im Rahmen des Benchmarking-Projekts der Gleichstellungsfachstellen der Kantone Zürich und Basel-Stadt durchgeführte Studie zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (INFRAS/Tassinari Beratungen 2011), dass Eltern mit gleichem Einkommen, gleichem Zivilstand und gleicher Anzahl Kinder und Erwachsener in den untersuchten Gemeinden (Zürich, Winterthur und Dietikon) unterschiedlich viel für die gleiche Betreuungsleistung bezahlen. Auch die Studie von Econcept (Ott, Staub, Bade 2010) zeigte am Beispiel von Winterthur, Bülach und Hedingen die Unterschiedlichkeit der Tarifsysteme auf. Da die Tarifgestaltung Sache der Gemeinden ist, wird es auch in Zukunft keine einheitlichen FEB-Tarife geben. Nachfolgend wird jedoch versucht, einige Anforderungen an eine – aus Sicht der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – möglichst geeignete Tarifgestaltung zu formulieren.

4.2.1. ART DER KINDERBETREUUNG

Im Sinne der Aufwandsgerechtigkeit sollten die FEB-Tarife der diversen Arten der Kinderbetreuung (Krippen, schulergänzende Angebote, Tagesfamilien) zueinander in einem angemessenen

¹⁴ Vgl. Ott, Staub, Bade (2010), S. viii.

finanziellen Verhältnis stehen, entsprechend dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand. Welches Kostenverhältnis angemessen ist, orientiert sich an den Normkosten¹⁵ für die verschiedenen Betreuungsformen. Kinderkrippen sind teurer als schulergänzende Betreuungsangebote (Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung), weil die kantonalen Richtlinien ein höheres Betreuungsverhältnis und kleinere Gruppengrößen vorschreiben.

4.2.2. ABSTUFUNG DER BEITRÄGE NACH EINKOMMEN

Die meisten aktuellen FEB-Tarife hängen teilweise linear, teilweise progressiv vom erzielten Einkommen der Eltern¹⁶ ab. Teilweise steigen die FEB-Kosten stufenlos an, teilweise berechnen sich die FEB-Tarife nach Einkommensklassen.

Abschöpfungsgrad des Einkommens

Im Sinne der Leistungsgerechtigkeit sollen die FEB-Tarife vom Einkommen abhängig sein. Zu diesem Zweck wird ein konstanter Anteil des massgeblichen Einkommens (ein bestimmter Prozentsatz) in Höhe des sog. „Abschöpfungsgrades“ für die Erbringung der FEB abgeschöpft.

Einkommensklassen vs. stufenlose Anstiege der FEB-Tarife

Einkommensklassen sind nicht sinnvoll, da sie Schwellen erzeugen: Wenn ein zusätzlicher Franken Einkommen dazu führt, dass eine Familie in eine höhere Einkommensklasse eingestuft wird, steigen ihre FEB-Kosten sprunghaft an. Auf diese Weise gibt es an den Übergängen zwischen den Einkommensklassen negative Arbeitsanreize. Daher sollte das Einkommen bei der Berechnung des FEB-Tarifs stufenlos miteinbezogen werden.

Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beim Einkommen

Es stellt sich die Frage, welches Einkommen bzw. welcher Stundenlohn zur Berechnung der FEB-Tarife angesetzt wird: das Bruttoeinkommen, das Bruttoeinkommen abzgl. bestimmter definierter Abzüge, das Nettoeinkommen, das steuerbare Einkommen oder das steuerbare Einkommen abzgl. Einkommenssteuern. Kriterien für die Wahl des angesetzten Einkommens sollten die Leis-

¹⁵ Normkosten sind diejenigen Kosten, die die Behörden als Grundlage für die Mitfinanzierung der Gemeinde oder des Kantons auf Basis eines Kostenmodells, z.B. aus den Personalkosten, den Raum- und Einrichtungskosten, den Verwaltungs- und Betriebskosten einer gut geführten Betreuungseinrichtung, berechnen. Die Normkosten müssen nicht den effektiven Kosten entsprechen.

¹⁶ Es werden grundsätzlich die Einkommen beider Eltern zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob diese verheiratet sind oder nicht.

tungsfähigkeit der Eltern, die Rechtssicherheit und die relativ einfache administrative Umsetzbarkeit sein.¹⁷

Das Brutto- und Nettoeinkommen als Referenzgrösse einzusetzen halten wir für nicht sinnvoll: Vom Bruttoeinkommen müssen noch Sozialabgaben gezahlt werden, vom Brutto- und Nettoeinkommen können noch die Berufskosten und andere abzugsfähige Beträge subtrahiert werden. Daher charakterisieren das Brutto- und Nettoeinkommen nicht die wirkliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

Einige Tarifsysteme legen das Bruttoeinkommen abzgl. bestimmter von der Behörde eigens definierter Abzüge zugrunde, um so die Leistungsfähigkeit der Eltern zu bestimmen. Diese Abzüge sind jedoch bis zu einem gewissen Grad willkürlich und für Eltern ggf. schwerer nachzuvollziehen (Rechtssicherheit). Zudem ist dieses Einkommen vergleichsweise aufwändig zu ermitteln. Daher halten wir diese Vorgehensweise für suboptimal.

Das steuerbare Einkommen hingegen ist das Einkommen, das in einem demokratisch legitimierten Prozess als das Einkommen definiert wurde, das die Leistungsfähigkeit einer Person am besten charakterisiert. Zudem wird es von ausgebildeten Fachleuten in den Steuerbehörden ermittelt und bietet darum Gewähr, dass es im Sinne der Rechtssicherheit bzw. -gleichheit für alle Steuerpflichtigen gleich angewandt wird. Daher empfehlen wir, einem geeigneten FEB-Tarif das steuerbare Einkommen der Eltern zugrunde zu legen.

Das steuerbare Einkommen abzüglich Einkommenssteuern anzusetzen, wäre theoretisch ebenfalls eine gute Grösse für die Leistungsfähigkeit der Eltern. Allerdings erfolgt die Ermittlung der Steuern durch die Steuerbehörden erst mit einiger zeitlicher Verzögerung. Aus diesem Grund halten wir diese Einkommensgrösse als Referenzwert für praktisch schwer umsetzbar und empfehlen letztlich das steuerbare Einkommen als Referenzgrösse für einen geeigneten FEB-Tarif.

Progressive vs. lineare Einkommensabhängigkeit der FEB-Tarife (erzieltes Einkommen vs. Potenzialeinkommen)

Eine progressive Einkommensabhängigkeit der FEB-Tarife, wie sie in der Praxis oft vorherrscht, halten wir nicht für sinnvoll. Hier schliessen wir uns der Einschätzung anderer Studien, z.B. von Econcept (Ott, Staub, Bade 2010), Bütler (2007) und Bütler/Rüsch (2009), an. Denn bei einer Erhöhung des Arbeitseinsatzes seitens des Kinder-betreuenden Elternteils erhöht sich nicht nur der benötigte Kinderbetreuungsaufwand, sondern auch der FEB-Kostensatz pro Kind und Tag.

¹⁷ Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, dass auch das Vermögen der Eltern bei den FEB-Tarifen zur Berechnung der Leistungsfähigkeit der Eltern mit hinzugezogen wird, und auch hier aus analogen Gründen das steuerbare Einkommen. Da die vorliegende Studie jedoch auf die Erhaltung positiver Arbeitsanreize fokussiert, diskutieren wir diesen Aspekt der FEB-Tarife nicht genauer.

Letzterer steigt aufgrund der Progression des FEB-Tarifs sogar überproportional. Auf diese Weise sinkt der Arbeitsanreiz mit zunehmendem Arbeitspensum rasch ab und kann sogar negativ werden.

Auch einen linearen FEB-Tarif halten wir für suboptimal, wenngleich nicht in gleichem Masse wie einen progressiven. Denn auch wenn die FEB-Tarife linear von der Höhe des Einkommens abhängig sind, erhöhen sich die FEB-Kosten bei zunehmendem Arbeitseinsatz überproportional: Eine Erhöhung des Arbeitspensums erhöht den benötigten Fremdbetreuungsaufwand und darüber hinaus noch den FEB-Kostensatz pro Kind und Tag, da sich dieser auf Basis des erzielten Einkommens berechnet. Dies führt dazu, dass auch hier der Arbeitsanreiz mit zunehmendem Arbeitspensum abnimmt, wenngleich auch nicht so stark wie bei einem progressiven FEB-Tarif.

Wünschenswert wäre es, eine Verringerung des Arbeitsanreizes mit zunehmendem Arbeitspensum zu verhindern und damit eine Wahlfreiheit bzgl. des gewählten Arbeitspensums zu ermöglichen, ohne jedoch die Abhängigkeit der FEB-Tarife von der Leistungsfähigkeit der Eltern abschaffen zu müssen. Die beste Möglichkeit wäre deshalb, die FEB-Tarife pro Betreuungstag oder -stunde nicht am tatsächlich erzielten Einkommen, sondern entweder anhand des „Potenzialeinkommens“ oder anhand eines „gewichteten Stundenlohnes“ zu berechnen:

Bütler (2007, S. 14) schlägt vor, die subjektbezogene Subventionierung von Eltern nicht an das erzielte, sondern das erzielbare Einkommen („Potenzialeinkommen“) oder, was letztlich auf dasselbe hinausläuft, den Stundenlohn zu knüpfen. Bütler und Rüschi (2009, S. 77) argumentieren, dass bei einer Zugrundelegung des Potenzialeinkommens

- › die niedrigen und mittleren Einkommen immer von reduzierten FEB-Tarifen profitieren und so einen positiven Arbeitsanreiz haben,
- › die negativen Arbeitsanreize vor allem im mittleren Einkommensbereich abgeschafft werden,
- › die Wahl des Arbeitspensums wirklich frei ist und
- › die finanziellen Anreize nicht mehr so stark von der Höhe des Ersteinkommens abhängen, da jeder Betreuungstag immer gleich viel kostet.

Der Vorteil des Potenzialeinkommens ist, dass die FEB-Tarife in dem Fall tatsächlich linear von der in Anspruch genommenen FEB abhängen können: Falls als Basis für das Potenzialeinkommen das steuerliche Potenzialeinkommen zugrunde gelegt wird, ist der FEB-Tarif dann linear, wenn zur Ermittlung des steuerlichen Potenzialeinkommens nicht die realen, sondern auch die potenziellen FEB-Kosten (FEB-Kosten bei einer FEB von 100%) angesetzt werden. Werden hingegen die realen FEB-Kosten angesetzt, variiert das steuerliche Potenzialeinkommen mit dem Arbeitspensum der Eltern: Bei einem geringen Arbeitspensum sind die FEB-Kosten und damit

auch der steuerliche FEB-Kostenabzug geringer als bei einem höheren Arbeitspensum. Bei einem konstanten potenziellen Nettolohn (per Definition unabhängig vom realen Arbeitspensum) ist dem entsprechend das steuerliche Potenzialeinkommen bei einem geringen Pensum höher als bei einem höheren Pensum. Der resultierende FEB-Tarif ist somit nicht mehr linear, sondern degressiv, d.h. der Arbeitsanreiz desto grösser, je höher das Arbeitspensum der Eltern bereits ist. Im Sinne der Wahlfreiheit des Arbeitspensums empfehlen wir daher, der Berechnung des steuerlichen Potenzialeinkommens die potenziellen FEB-Kosten zugrunde zu legen.

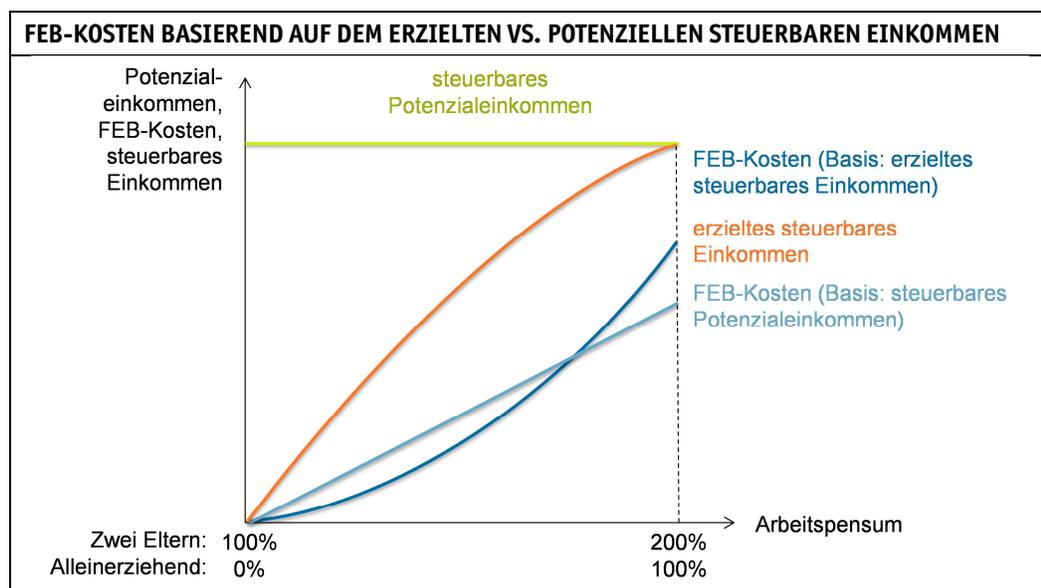
Der Nachteil des steuerlichen Potenzialeinkommens im Vergleich zum (erzielten) steuerlichen Einkommen besteht jedoch darin, dass diese Definition der Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt, wie die Eltern die Erwerbstätigkeit untereinander aufteilen und wie viel sie aufgrund dessen tatsächlich verdienen. Wenn z.B. der geringer verdienende Elternteil mehr arbeitet und der besser verdienende dafür weniger, sinkt das tatsächlich erzielte Einkommen der Familie, der FEB-Tarif auf Basis des Potenzialeinkommens ändert sich jedoch nicht.

Dieser Nachteil wird mit einem gewichteten Stundenlohn vermieden. Während bei der Berechnung des Potenzialeinkommens die Stundenlöhne der Eltern gleichgewichtig herangezogen werden, gewichtet die zweite Alternative die Stundenlöhne entsprechend der Aufteilung der Arbeitspensen. Arbeitet z.B. ein Elternteil mit einem Pensum von 80% bei einem Stundenlohn von 80 CHF und der andere Elternteil 40% bei einem Stundenlohn von 50 CHF, werden die Stundenlöhne im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Der gewichtete Stundenlohn pro Elternteil beträgt somit $\frac{2}{3} * 80 \text{ CHF} + \frac{1}{3} * 50 \text{ CHF} = 70 \text{ CHF}$, der gewichtete Stundenlohn beider Eltern 140 CHF. Wenn die Eltern die Arbeitspensen tauschen, wird ihnen ein gewichteter Stundenlohn pro Elternteil von $\frac{1}{3} * 80 \text{ CHF} + \frac{2}{3} * 50 \text{ CHF} = 60 \text{ CHF}$ und für beide Eltern in Höhe von 120 CHF zugrunde gelegt. Demgegenüber würde den Eltern bei Zugrundelegung des Potenzialeinkommens nach Bütler (2007) ein Stundenlohn von 130 CHF angerechnet, unabhängig von der jeweiligen Aufteilung der Pensen.

Der gewichtete Stundenlohn vermag damit besser die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerzuspiegeln. Der Nachteil ist jedoch, dass der FEB-Tarif auf Basis des gewichteten Stundenlohns nicht linear ist: Er ist degressiv, wenn der geringer verdienende Elternteil das Arbeitspensum ausdehnt, und er ist progressiv, wenn der besser verdienende Elternteil mehr arbeitet. Auf diese Weise arbeitet der weniger verdienende Elternteil bei einem gewichteten Stundenlohn-FEB-Tarif tendenziell mehr als bei einem gleichgewichteten Stundenlohn (Potenzialeinkommen). Trotz der nicht bestehenden Linearität des gewichteten Stundenlohnes bleibt der positive Arbeitsanreiz hier ebenso erhalten wie bei der Zugrundelegung des Potenzialein-

kommens. Allerdings wird es für die Eltern komplizierter auszurechnen, wie sich ihre FEB-Kosten verändern, wenn sie ihre Arbeitspensen anders als bisher aufteilen möchten.

Beide Stundenlohn-Modelle führen im Gegensatz zur Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Einkommens dazu, dass besser Verdienende, die ein bestimmtes Einkommen in einer kürzeren Zeit generieren als geringer Verdienende, von Anfang an höhere FEB-Kosten pro Kind und Tag zahlen. Sie werden damit bereits ab dem ersten Betreuungstag stärker an den Kosten beteiligt als geringer Verdienende. Die folgende Figur 1 vergleicht einen FEB-Tarif basierend auf dem erzielten Einkommen mit einem FEB-Tarif basierend auf dem Potenzialeinkommen. Der Vergleich der Kurven zeigt, dass bei einem eher geringen Arbeitspensum die FEB-Kosten basierend auf dem Potenzialeinkommen höher sind als basierend auf dem erzielten Einkommen, ab einem gewissen Arbeitspensum jedoch geringer. Für einen FEB-Tarif basierend auf einem gewichteten Stundenlohn gilt diese Aussage analog, auch wenn der Kostenverlauf, wie oben beschrieben, nicht ganz linear, sondern leicht degressiv oder progressiv verlaufen kann. Die Figur zeigt zudem, dass sich bei einem FEB-Tarif basierend auf dem erzielten Einkommen eine Ausweitung des Arbeitspensums mit zunehmendem Pensum immer weniger lohnt, während der Arbeitsanreiz bei dem FEB-Kostenmodell basierend auf dem Potenzialeinkommen konstant bleibt.



Figur 1 Die Grafik beschreibt, wie bei Haushalten mit zwei Eltern oder einem alleinerziehenden Elternteil die FEB-Kosten je nach FEB-Tarifmodell unterschiedlich ansteigen. Bei einem FEB-Tarif basierend auf dem steuerbaren Einkommen steigen die FEB-Kosten progressiv, das erzielte steuerbare Einkommen steigt wegen des steuerlichen FEB-Kostenabzugs degressiv. Bei einem FEB-Tarif auf Basis des steuerbaren Potenzialeinkommens (und einem FEB-Kostenabzug in Höhe der potenziellen FEB-Kosten) ist hingegen das steuerbare Potenzialeinkommen konstant, und die FEB-Kosten steigen linear mit einer Pensumsausweitung an.

Ein auf dem Potenzialeinkommen oder dem gewichteten Stundenlohn der Eltern basierender FEB-Tarif wird jedoch vermutlich auf administrative Schwierigkeiten stossen: Zur Berechnung des Potenzialeinkommens werden neben dem steuerbaren Einkommen noch das Arbeitspensum der Eltern und die im Falle eines 100%-Pensums zu zahlenden Sozialabgaben benötigt. Die Steuerbehörde kennt zwar das steuerbare Einkommen, nicht aber das geleistete Arbeitspensum. Das Pensum kennen lediglich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Gibt der Arbeitgeber das Pensum an die Subventionierungsbehörde weiter, bedeutet dies einen gewissen Aufwand für den Arbeitgeber, lässt jedoch weniger Spielraum für Missbrauch. Die Angabe durch den Arbeitnehmer hat einen geringeren zusätzlichen Aufwand zur Folge, aber die Möglichkeiten für Missbrauch sind grösser. Beide Varianten stossen indessen auf die Schwierigkeit, dass nicht jeder Arbeitgeber über eine detaillierte Zeiterfassung verfügt und das Arbeitspensum auch unregelmässig sein kann. Insgesamt sind so Rechtssicherheit und -gleichheit schwieriger zu gewährleisten. Zur Berechnung des Potenzialeinkommens oder des gewichteten Stundenlohnes wird des Weiteren die Höhe der zusätzlichen Sozialabgaben für ein 100%-Pensum benötigt. Diese zu ermitteln verursacht ebenfalls einen gewissen Zusatzaufwand. Aus diesen Gründen halten wir die Zugrundelegung des Potenzialeinkommens oder des gewichteten Stundenlohnes zwar für theoretisch wünschenswert, aber praktisch nicht durchführbar.

4.2.3. ABZÜGE UND RABATTE

Entlastung des Existenzminimums

Bei Haushalten mit einem relativ geringen Einkommen besteht die Gefahr, dass das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, wenn zur Ermittlung der FEB-Kosten das steuerbare Einkommen zugrunde gelegt wird. In verschiedenen Tarifsystemen wird zur Wahrung der Bedarfsgerechtigkeit ein „Basisabzug“ in Höhe des Existenzminimums (basierend auf den SKOS-Richtlinien) vorgenommen, so dass das Existenzminimum nicht über Gebühr belastet wird (z.B. Tarifsystem der Stadt Zürich). Diesem Vorteil des Basisabzugs steht der Nachteil gegenüber, dass er von jedem steuerbaren Einkommen abgezogen wird, also auch von mittleren und höheren Einkommen, für die die Belastung des Existenzminimums keine (grosse) Relevanz hat. Zudem ist der Basisabzug konträr zur aktuellen Steuerpraxis, die das Existenzminimum nicht steuerlich freistellt und somit als Teil der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit definiert. Letztlich sorgt der FEB-Abzug bei den Steuern (siehe Kapitel 4.3.3) dafür, dass das Einkommen, das zur Begleichung der FEB-Kosten aufgewendet wird, nicht auch noch steuerlich belastet wird.

Damit halten wir einen Basis-Abzug im Sinne der oben erläuterten Kriterien nicht für zwingend nötig, aber dennoch denkbar.

Geschwisterrabatt

Ein Geschwisterrabatt in ausreichender Höhe vermag auch bei mehreren Kindern einen positiven Arbeitsanreiz zu gewährleisten. Denn je mehr Kinder bei einer Ausweitung der Arbeitstätigkeit extern betreut werden müssen, desto höher sind die zusätzlichen FEB-Kosten und desto geringer ist der Arbeitsanreiz. Andererseits ist bei mehreren Kindern natürlich auch der Betreuungsaufwand höher, darum sind höhere FEB-Kosten bei einer grösseren Anzahl von Kindern gerechtfertigt. Insofern halten wir einen Geschwisterrabatt für sinnvoll, der aber im Sinne der Aufwandsgerechtigkeit nicht die vollen FEB-Kosten für die Geschwister deckt. Ein adäquater Geschwisterrabatt liegt bei zwei Kindern unter 50%, bei drei Kindern unter 67%, bei vier Kindern unter 75% etc. Relativ hohe Geschwisterrabatte können jedoch zu enormen Kosten für die öffentliche Hand führen. Für die Bestimmung der Höhe der Geschwisterrabatte gilt es daher, arbeits- und gleichstellungspolitische Ziele gegen finanzpolitische Ziele abzuwägen.¹⁸

Aktuell werden z.T. keine Geschwisterrabatte gewährt, wenn die Kinder unterschiedliche Einrichtungen besuchen. Dies verringert jedoch wiederum den Arbeitsanreiz und ist aus unserer Sicht sachlich – entsprechend der Zielsetzungen (Kapitel 3.2) – nicht gerechtfertigt. Daher schlagen wir vor, Geschwisterrabatte grundsätzlich auch dann zu gewähren, wenn die Kinder unterschiedliche Betreuungseinrichtungen besuchen.

4.2.4. ANZAHL IM HAUSHALT LEBENDER PERSONEN

Manche FEB-Tarife nehmen eine Abstufung der Tarife abhängig von der Anzahl im Haushalt lebender Personen vor oder der Basisabzug (siehe Abschnitt 4.2.3) wird in Abhängigkeit der in einem Haushalt lebenden Personen bemessen (z.B. Stadt Zürich). Studien (z.B. Bütler/Rüsch 2009) zeigen, dass dies Einelternfamilien stark benachteiligt. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist sicherlich ein Kostenfaktor, der bei den FEB-Tarifen berücksichtigt werden sollte. Dies kann jedoch durch den Geschwisterrabatt (vgl. Kapitel 4.2.3) gezielter erfolgen. Aus diesem Grund empfehlen wir, für die Tarifierung nicht die Anzahl im Haushalt lebender Personen zu berücksichtigen.

¹⁸ Vgl. Bütler/Rüsch (2009), S. 77.

4.2.5. MAXIMAL- UND MINIMALBEITRÄGE

Maximalbeiträge

Maximalbeiträge begrenzen die FEB-Beitragstarife in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen und Vermögen) nach oben. Wie halten eine Höchstgrenze der FEB-Tarife in Höhe der Normkosten¹⁹ der FEB für sinnvoll, denn die Bemessung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit soll kein Umverteilungsinstrument von besser zu geringer Verdienenden sein, sondern die Höhe der Subventionen pro in Anspruch genommener FEB von den wirtschaftlichen Bedarfen der Eltern (mit) abhängig machen. Insofern sollte eine Höchstgrenze der FEB-Tarife die Höhe der Normkosten der FEB nicht überschreiten.²⁰

Bütler/Rüsch (2009, S. 77) schlagen vor, den Maximaltarif unter den Vollkosten anzusetzen, um mittlere und hohe Einkommen zu entlasten. Dies wird z.B. im Kanton Basel-Stadt im kantonalen Tarifsysteem für die Tagesstrukturen so praktiziert. Dies ist unseren Augen ein gangbarer Weg. Gemäss dem Kriterium, Ziele und Wirkungen einzelner Systemelemente zu trennen (vgl. Kapitel 3.2), sind wir aber der Ansicht, dass dieser Entlastungseffekt sinnvollerweise eher durch die Abschaffung progressiver FEB-Tarife (vgl. Kapitel 4.2.2) oder durch die Erhöhung des Abschöpfungsgrads erreicht werden soll.

Minimalbeiträge

Minimalbeiträge sind grundsätzlich sinnvoll. Sie signalisieren, dass die FEB nicht umsonst ist, und setzen somit eine gewisse Schwelle für Eltern, FEB in Anspruch zu nehmen (Aufwandgerechtigkeit). Insofern muss das zusätzliche Einkommen zumindest eine gewisse Schwelle übersteigen, damit sich für Eltern eine Ausweitung der Arbeit bei zusätzlicher Inanspruchnahme von FEB lohnt. Wäre dies nicht der Fall, würde der Staat auch solche Arbeit fördern, die kaum oder zu gering bezahlt ist. Mit Minimalbeiträgen wird auch die Gefahr eingedämmt, dass Arbeit „zum Schein“ angenommen wird, damit die in Anspruch genommene FEB subventioniert wird (vgl. die Voraussetzungen für eine öffentliche Subventionierung in Kapitel 4.1.2).

¹⁹ Normkosten sind diejenigen Kosten, die die Behörden als Grundlage für die Mitfinanzierung der Gemeinde oder des Kantons auf Basis eines Kostenmodells, z.B. aus den Personalkosten, den Raum- und Einrichtungskosten, den Verwaltungs- und Betriebskosten einer gut geführten Betreuungseinrichtung, berechnen. Die Normkosten müssen nicht den effektiven Kosten entsprechen.

²⁰ Theoretisch wäre es denkbar, anstatt der Normkosten die Vollkosten als Höchstgrenze zu definieren. Der Kinderbetreuungsmarkt ist jedoch kein freier und vollständig transparenter Markt: Eltern tragen aufgrund der Subventionierungen nicht die vollen Betreuungskosten und sie können die Qualität der Kinderbetreuung kaum kontrollieren. Insofern ist der Markt weitgehend reguliert. Des Weiteren ist die Nachfrage oft deutlich höher als das Angebot. Diese Gründe sprechen dafür, dass nicht die Vollkosten, sondern die Normkosten als Höchstgrenze angesetzt werden. Betreuungseinrichtungen haben so einen höheren Druck, effizient zu wirtschaften.

Dennoch sollten Minimalbeiträge nicht zu hoch sein, damit auch geringer Verdienende zugunsten von mehr Arbeit FEB in Anspruch nehmen können. Es macht Sinn, dass sich die Minimalbeiträge an den Kosten für das Kind orientieren, die eine Betreuung Zuhause verursachen würde (Kosten für Verpflegung, Wasserverbrauch, Spielzeug(ab)nutzung etc., ohne das entgangene Einkommen des betreuenden Elternteils). Diese schätzen wir auf eine Grössenordnung von 10 bis 15 CHF/Tag²¹. Wären die Minimalbeiträge geringer, würden diejenigen Eltern finanziell „bestraft“, die ihre Kinder Zuhause betreuen.

4.3. STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der vorliegende Abschnitt diskutiert die steuerlichen Rahmenbedingungen, die eine Entscheidung zugunsten von mehr Arbeit und der Inanspruchnahme von FEB mit beeinflussen: die Steuerprogression (Kapitel 4.3.1), der Zivilstand (Kapitel 4.3.2) und Abzugsmöglichkeiten der FEB-Kosten zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens (Kapitel 4.3.3).

4.3.1. STEUERPROGRESSION

Steuerprogression dient dazu, höhere Einkommen überproportional stärker steuerlich zu belasten. Dadurch lohnt sich ein zusätzlicher Arbeitseinsatz bei steigendem Einkommen immer weniger (reduzierter Arbeitsanreiz). Die Steuerprogression entspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip und ist demokratisch legitimiert. Die Steuerprogression wird daher im Folgenden weder detaillierter diskutiert noch weiter untersucht.

4.3.2. ZIVILSTAND

Im Sinne der Wahlfreiheit bzgl. des Zivilstands sollten Konkubinatspaare und verheiratete Paare bzw. eingetragene Partnerschaften steuerlich gleich gestellt sein. Damit ist die gemeinsame Veranlagung für die Berechnung der Steuern und die daraus resultierende höhere Steuerlast von Verheirateten bzw. eingetragenen Partnerschaften („Heiratsstrafe“²²) suboptimal und sollte abgeschafft werden. Der so genannte „Zweitverdienerabzug“ kann diesen Mangel nur teilweise beheben. Ist der Abzug zu gering, bleibt die Heiratsstrafe bestehen. Ist er zu hoch (z.B. bei ei-

²¹ Siehe z.B. die Studie des Bundesamts für Statistik (2008): Kinderkosten in der Schweiz.

²² Die sog. „Heiratsstrafe“ benachteiligt steuerlich verheiratete Ehepaare gegenüber Konkubinatspaare. Die Heiratsstrafe wurde inzwischen von vielen Kantonen angepasst. Auf Bundesebene wurden mit der Steuererklärung 2009 erstmals einzelne Massnahmen wirksam, welche die Heiratsstrafe für einen Teil der Ehepaare – für 160.000 der betroffenen 240.000 – beseitigten. Der maximale Grad der Diskriminierung beträgt nach wie vor 84 % und betrifft diejenigen Paare, bei denen die Ehepartner jeweils 75.000 bis 125.000 CHF Jahreseinkommen erzielen (vgl. EFD 2006 und 2007). Auch bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bekommt ein verheiratetes Rentnerhepaar maximal 150 Prozent der Maximalrente ausbezahlt, ein unverheiratetes Rentnerpaar jedoch beide Renten in voller Höhe (vgl. Basler Zeitung 2006).

nem vollen steuerlichen Abzug des Zweitverdienereinkommens), werden nicht Verheiratete benachteiligt. Der optimale Abzug wäre so hoch, dass das steuerbare Einkommen identisch wäre wie bei einer Individualbesteuerung. Die Individualbesteuerung wäre deshalb aus unserer Sicht das beste Modell um der „Zweitverdienerproblematik“ entgegenzuwirken. Es würde die volle Wahlfreiheit bezüglich des Zivilstands gewährleisten.

Eine weiteres Modell wäre das so genannte „Partnersplitting“: Damit bestünde zumindest steuerlich eine volle Wahlfreiheit bzgl. des Erwerbsmodells, d.h. bzgl. der Frage, wie Eltern in Partnerschaften (unabhängig davon ob verheiratet, eingetragen oder nicht) ihre Erwerbstätigkeit aufteilen (analog zum Ehegattensplitting in Deutschland). Denn in dem Fall würde jedem zusätzlich verdienten Franken dieselbe Steuerlast auferlegt, egal ob sie vom geringer oder mehr verdienenden Elternteil erarbeitet wird. Aktuell ist der zusätzliche Franken des besser verdienenden stärker steuerlich belastet. Allerdings weist auch dieses Modell aus Gleichstellungssicht problematische Wirkungen auf: Wenn Eltern stark unterschiedlich verdienen und der geringer Verdienende sein Arbeitspensum ausdehnt, ist dessen zusätzliches Einkommen beim Partnersplitting im Vergleich zur Individualbesteuerung relativ stark steuerlich belastet, so dass sich eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit für diese Person weniger lohnt.

4.3.3. STEUERABZUG DER FEB-KOSTEN

Abzugsmöglichkeit der FEB-Kosten von den Steuern

Wenn Eltern ihren Arbeitseinsatz erhöhen und daraufhin auf (weitere) FEB angewiesen sind, erzielen sie einerseits ein höheres Arbeitseinkommen, haben aber andererseits zusätzliche FEB-Kosten. Wenn sie für das gesamte zusätzliche Arbeitseinkommen Steuern entrichten, verringert sich der Arbeitsanreiz für sie oder ist sogar negativ, falls die FEB teurer ist als das zusätzliche Einkommen. Der Staat hat sich zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie entschlossen, die FEB zu fördern. Diese Förderung kann entweder mittels direkter Subventionen die FEB-Kosten für Eltern absenken (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2) oder indirekt über einen steuerlichen FEB-Kostensteuerabzug die Steuerbelastung reduzieren.

Beide Varianten würden eine identische Wirkung erzeugen, wenn es keine Steuerprogression gäbe. Bei bestehender Steuerprogression profitieren jedoch höher Verdienende mehr von einem FEB-Kostensteuerabzug als geringer Verdienende. Mit anderen Worten: Die indirekte Subventionierung im Fall des FEB-Kostensteuerabzugs ist höher, je höher das Einkommensniveau ist, und erzeugt so eine progressive indirekte Subventionierung. Dies kompensiert teilweise den Effekt eines reduzierten Arbeitsanreizes der Steuerprogression und der FEB-Tarife, wel-

che sich anhand des erzielten (und nicht des potenziellen) Einkommens errechnen. Daher halten wir den steuerlichen FEB-Kostenabzug für sinnvoll.

Wäre hingegen das Steuersystem linear und der FEB-Tarif geeignet in der Hinsicht, dass er auf dem steuerbaren Potenzialeinkommen oder dem gewichteten Stundenlohn basiert, wäre der FEB-Kostenabzug als zweites Instrument neben der direkten Subventionierung der FEB-Kosten nicht nötig. Er würde lediglich einen zusätzlichen administrativen Aufwand erzeugen und würde insofern besser abgeschafft. Allerdings erscheint dies aus politischen (Steuerprogression) und administrativen Gründen (FEB-Tarif auf Basis des Potenzialeinkommens oder des gewichteten Stundenlohnes) bis dato unrealistisch.

Höchstgrenze für die Absetzbarkeit der FEB-Kosten

Aktuell besteht im Kanton Zürich eine Höchstgrenze für den Abzug der FEB-Kosten von 6'000 CHF pro Kind und Jahr (siehe auch untenstehende Übersicht über die Maximalabzüge in den Kantonen). Höchstgrenzen (pro Kind und Jahr) für die steuerliche Absetzbarkeit der FEB-Kosten reduzieren den Anreiz zur Pensumserhöhung von Zweitverdienenden, wenn die realen Betreuungskosten die Maximalgrenze pro Kind und pro Jahr übersteigen. Wenn FEB-Plätze besonders teuer sind, kann es jedoch sinnvoll sein, dass der Staat die indirekte Subventionierung dieses „Luxus“ als nicht mehr förderungswürdig erachtet und FEB-Kosten darum nur bis zu einer Höchstgrenze, die sich an den Normkosten orientiert, abziehbar sind. Damit ist allerdings ein gewisser Aufwand verbunden, denn für die individuelle Festsetzung einer solchen an den Normkosten orientierten Höchstgrenze benötigt die Steuerbehörde die realen FEB-Kosten, die Anzahl real nachgefragter Betreuungstage sowie die Normkosten der entsprechenden Betreuungseinrichtung. Die Ermittlung dieser Angaben wäre sehr aufwändig. Hier gilt es daher, Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen. Einfacher wäre es die Höchstgrenze soweit heraufzusetzen, dass sie die Normkosten einer Vollzeitbetreuung im teuersten Angebot (Kindertagesstätte) sicher abdeckt sind. Damit müsste die Höchstgrenze bei ca. CHF 27'500 angesetzt werden (250 Betreuungstage à CHF 110 pro Tag). Die administrativ einfachste Lösung wäre ein unbegrenzter FEB-Abzug (vgl. Ott, Staub, Bade 2010). Nicht zuletzt haben Eltern selber nach wie vor einen Anreiz, möglichst günstige FEB in Anspruch zu nehmen, da die FEB-Kosten nie voll subventioniert werden.

Eine Höchstgrenze ist lediglich dann sinnvoll, wenn die FEB-Kosten den Nettolohn der Zweitverdienenden bzw. der Alleinerziehenden abzüglich der Berufsauslagen und dem Ehepartnerabzug übersteigen. In diesem Fall bildet dieser Nettolohn eine sinnvolle Höchstgrenze für die Absetzbarkeit der FEB-Kosten. Denn sonst würde, bei der gemeinsamen Veranlagung der Ein-

kommen der Ehepartner, nicht nur der Zweitverdienende, sondern zu einem gewissen Teil auch der Erstverdienende steuerlich entlastet.²³

Exkurs: Überblick über die aktuellen FEB-Steuerabzüge in den Kantonen

Die überwiegende Mehrheit der Kantone gewährleistet steuerliche Abzüge für die FEB-Kosten (siehe INFRAS 2010). Nur die Kantone SZ und TI gewähren keine Abzüge. In allen anderen Kantonen kann ein mehr oder weniger grosser Teil der Betreuungskosten abgezogen werden, sofern die Eltern erwerbstätig sind²⁴. Nur in den Kantonen GE (Pauschalabzug pro Familie) und ZG gibt es die Möglichkeit, einen Teil der Betreuungskosten abzuziehen, ohne erwerbstätig zu sein. Die Kantone AR, OW und UR erlauben den Abzug der effektiven Betreuungskosten, ohne einen maximalen Betrag festzulegen. Im Kanton UR gilt aber der Abzug nur für Kinder bis 12 Jahre alt. Insgesamt sind es sieben Kantone (davon vier aus der Romandie), die ihre Abzüge auf Kinder bis 12 Jahre alt beschränken. In den anderen Kantonen können die Betreuungskosten abgezogen werden, bis das Kind 14, 15 oder 16 Jahre alt wird.

Zurzeit wird die Höchstgrenze für den FEB-Abzug in verschiedenen Kantonen diskutiert. Die Regierung des Kantons Neuenburg möchte den aktuellen FEB-Abzug von maximal CHF 3'000 auf maximal CHF 17'500 pro Kind und Jahr erhöhen (République et canton de Neuchâtel 2011). Dabei orientiert sie sich an dem im kantonalen Tarifsysteem vorgegebenen Maximaltarif. Im Kanton Basel-Stadt schlägt die Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt in seinem Bericht zu Handen des Grossen Rats vor, die Obergrenze des Abzugs von derzeit CHF 5'500 auf CHF 10'000 anzuheben (Beschluss der Kommission vom 26. Januar 2011)²⁵.

Ab 2011 gibt es neu auch bei der Bundessteuer einen FEB-Abzug von CHF 10'000 pro Kind unter 14 Jahren.

Voraussetzungen für eine Abzugsfähigkeit der FEB-Kosten

Abzüge sollten unseres Erachtens nur dann gewährt werden, wenn Eltern nicht auf die familienergänzende Kinderbetreuung verzichten können (analog zu den Subventionsvoraussetzungen, s. Kapitel 4.1). Dies ist dann der Fall, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auf

²³ Vgl. Ott, Staub, Bade (2010).

²⁴ Die Krankheit oder die Invalidität der Eltern, teilweise auch eine Ausbildung, können in den meisten Kantonen auch als Grund für Betreuungskosten geltend gemacht werden.

²⁵ Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates zum Ratschlag des Regierungsrates zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend familienrelevante Steuerabzüge (Neuregelung des Kinder- und Kinderbetreuungskostenabzugs sowie die Einführung eines Unterstützungsabzuges für Konkubinatspaare mit Kindern).

Stellensuche (vermittelbar gemäss Arbeitslosenversicherung), in Ausbildung oder dauernd invalid sind und darum auf FEB angewiesen sind.²⁶ Auch Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation FEB in Anspruch nehmen, sollen die Abzugsmöglichkeit haben.

4.4. FAZIT

Die folgende Tabelle 3 fasst die Ergebnisse der vorherigen Abschnitte zusammen. Sie zeigt die wichtigsten Parameter für eine aus Optik der Vermeidung von Fehlanreizen geeignete Ausgestaltung der FEB-Finanzierung, -Tarife und -Steuerabzüge.

²⁶ Vgl. Ott, Staub, Bade (2010).

GEEIGNETE AUSGESTALTUNG DER FEB-FINANZIERUNG, -TARIFE UND -STEUERABZÜGE	
Aspekte	Geeignete Ausgestaltung
1. Ausgestaltung der öffentlichen Finanzierung	
Reichweite der öffentlichen Finanzierung	> Alle Eltern, die ihre Kinder in der Gemeinde oder evtl. auch ausserhalb der Gemeinde betreuen lassen, sind prinzipiell subventionsberechtigt (flächen-deckende Subventionierung, keine Kontingentierung der Subventionen).
Finanzierungsmodell	> Die einzelnen Betreuungsverhältnisse (Subjektfinanzierung) werden auf Basis eines von der Gemeinde erlassenen Elternbeitragsreglements (EBR) mit-finanziert. Die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen Elternbeiträgen und Normkosten. Es gibt keine obere Grenze der Mitfinanzierung pro Familie und Jahr. > Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. > Die Gemeinde erlässt ein einheitliches EBR für alle Betreuungsangebote (Krippen, schulergänzende Angebote, Tagesfamilien)
Voraussetzung der öffentlichen Subventionierung	> FEB-Kosten werden subventioniert, wenn die Eltern erwerbstätig, auf Stellensuche (vermittelbar gemäss Arbeitslosenversicherung), in Ausbildung oder erwerbsunfähig sind bzw. wenn die FEB aufgrund einer sozialen Indikation durch ein Fachstelle in Anspruch genommen wird
2. Ausgestaltung der FEB-Tarife	
Art der Kinderbetreuung	> Der FEB-Tarif spiegelt die unterschiedlichen Betreuungsaufwendungen für die diversen Arten der Kinderbetreuung (Krippen, schulergänzende Angebote, Tagesfamilien) angemessenen wider (orientiert an den Normkosten).
Einkommensabhängigkeit	> Zur Ermittlung des FEB-Tarifs wird ein bestimmter Promilleanteil des Einkommens abgeschöpft (Abschöpfungsgrad). > FEB-Tarife steigen stufenlos an. > FEB-Tarife orientieren sich linear am erzielten steuerbaren Einkommen der Eltern. ²⁷
Abzüge und Rabatte	> Vom zugrunde gelegten Einkommen wird (aus Gründen der Einfachheit) kein „Basisabzug“ subtrahiert. > Es werden ausreichend hohe Geschwisterrabatte gewährt, um einen positiven Arbeitsanreiz möglichst auch bei mehreren Kindern und geringeren bis mittleren Einkommen zu gewährleisten. > Die Geschwisterrabatte werden auch dann gewährt, wenn die Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden.
Anzahl im Haushalt lebender Personen	> Keine Orientierung des FEB-Tarifs an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.
Maximal- und Minimalbeiträge	> Die Maximalbeiträge des FEB-Tarifs orientieren sich an den Normkosten. Prinzipiell ist es auch möglich, die Maximalbeiträge unter den Normkosten anzusetzen. > Die Minimalbeiträge orientieren sich an den Betreuungskosten, die eine Betreuung Zuhause verursachen würde.

²⁷ Wie in Kapitel 4.2.2 argumentiert, ist dies zwar nicht die theoretisch wünschenswerte Lösung, aber die einzige realisierbare.

GEEIGNETE AUSGESTALTUNG DER FEB-FINANZIERUNG, -TARIFE UND -STEUERABZÜGE	
Aspekte	Geeignete Ausgestaltung
3. Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen	
Steuerabzug der FEB-Kosten	<ul style="list-style-type: none"> > Die FEB-Kosten können steuerlich abgezogen werden. > Die Höchstgrenze des Steuerabzugs wird entweder vollständig abgeschafft (unbegrenzter FEB-Abzug), durch den Nettolohn des zweitverdienenden Elternteils gebildet oder so hoch angesetzt, dass sie den Vollkosten der Betreuung während 5 Tagen pro Woche im teuersten Angebot (Kindertagesstätte) entspricht. > Die FEB-Kosten sind steuerlich abzugsfähig, wenn die Eltern erwerbstätig, in Ausbildung, auf Stellensuche oder erwerbsunfähig sind oder bei sozialer Indikation.
Besteuerung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren	<ul style="list-style-type: none"> > Ehepaare und Konkubinatspaare sollen durch die Einführung der Individualbesteuerung gleichgestellt werden. > Second Best sind Lösungen wie Partnersplitting oder die Heraufsetzung des Zweitverdienerabzugs.

Tabelle 3

Während die Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen Sache des Kantons bzw. des Bundes ist, liegt die Ausgestaltung der FEB-Finanzierung und der FEB-Tarifsysteme im Kanton Zürich in der Kompetenz der Gemeinden. Sie entscheiden in einem ersten Schritt, ob sie direkt die Einrichtungen oder die Eltern mit öffentlichen Beiträgen unterstützen wollen (Objekt- oder Subjektfinanzierung). Entscheidet sich die Gemeinde für ein Modell der Subjektfinanzierung, definiert sie in einem weiteren Schritt, welche Eltern in den Genuss von Beiträgen kommen (Reichweite und Voraussetzungen der Finanzierung) und in welcher Höhe sie sich an den Betreuungskosten beteiligt. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde wird im Wesentlichen über die Minimal- und Maximalbeiträge, den Abschöpfungsgrad und die Geschwisterrabatte gesteuert. Dies sind somit die Stellschrauben, mit denen die Gemeinden die Ausgaben für FEB steuern können. Eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an den FEB-Kosten kann sich sogar lohnen, wie Studien zum volkswirtschaftlichen Nutzen von Kindertagesstätten zeigen (siehe u.a. Müller Kucera und Bauer 2000). Durch die Erhöhung der Arbeitspensen von Familien werden zum einen mehr Steuereinnahmen generiert, und zum anderen können u.a. Kosten in der Sozialhilfe eingespart werden.

5. MODELLRECHNUNGEN

5.1. STATISTISCHE UND RECHNERISCHE GRUNDLAGEN

Auf Basis der in Kapitel 4.4 dargestellten Parameter zur geeigneten Ausgestaltung der FEB-Finanzierung, -Tarife und -Steuerabzüge haben wir nachfolgend einige Modellberechnungen zu den Wirkungen der vorgeschlagenen FEB-Tarife und Steuerabzüge durchgeführt. Die folgenden Berechnungen zeigen anhand eines Modellhaushaltes mit einem Elternpaar und zwei Kindern, wie sich unterschiedliche FEB-Tarife und Steuerabzüge bei unterschiedlichen Arbeitspensen der Eltern und unterschiedlichen Einkommensniveaus auf das verfügbare Einkommen auswirken. Dabei werden folgende Varianten dargestellt:

1. Ein geeigneter FEB-Tarif²⁸, der sich linear anhand des erzielten steuerbaren Einkommens errechnet und ein Steuersystem, das neben dem Nettolohn des Zweitverdienenden, keine Höchstgrenze für den FEB-Steuerabzug vorsieht.
2. Ein geeigneter FEB-Tarif wie in Variante 1, jedoch mit einer Höchstgrenze für den steuerlichen FEB-Abzug von CHF 6'000 pro Kind und Jahr (wie aktuell im Kanton Zürich).
3. Ein geeigneter FEB-Tarif wie in Variante 1, der sich jedoch anhand des steuerbaren Potenzialeinkommens errechnet.

Allen dargestellten Varianten liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- › Als Datenbasis für die Berechnungen der Steuern, Sozialabgaben etc. verwenden wir die Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2006-2008 für Paare mit Kindern nach Einkommensklassen (BFS 2011). Wie nehmen der Einfachheit halber zudem an, dass das Paar neben den FEB-Kosten vom Nettoeinkommen nur noch die Berufsauslagen und Kinderabzüge zur Berechnung des steuerbaren Einkommens zum Abzug bringen kann. Wir gehen von Berufsauslagen für die Eltern in Höhe von CHF 6'000 und einem Kinderabzug in Höhe von CHF 610 pro Kind und Jahr aus. Die HABE-Daten unterscheiden zudem nicht nach Familienstand der Haushalte.²⁹ Dies vereinfacht die Interpretation der errechneten Daten, weil so die Veränderungen in erster Linie auf unterschiedliche Varianten des FEB-Tarifs bzw. FEB-Steuerabzugs zurückzuführen sind.
- › Als Betreuungseinrichtung wird eine (fiktive) Kindertagesstätte gewählt, weil hier in der Regel der Tagessatz und damit die Gefahr eines negativen Arbeitsanreizes am höchsten ist (Kindertagesstätten sind z.B. teuer als schulergänzende Betreuungsangebote). Der Maximaltarif in die-

²⁸ „Geeigneter FEB-Tarif“ bedeutet, dass der FEB-Tarif die in Kapitel 4.4. ausgeführten Anforderungen für eine geeignete Ausgestaltung von FEB-Tarifen erfüllt.

²⁹ Mit den Modellrechnungen möchten wir nicht auf die Heiratsstrafe im Steuersystem weiter eingehen.

sem Beispiel beträgt CHF 110, was annahmegemäss den Normkosten im Kanton Zürich entspricht.

- › Der FEB-Tarif steigt in Abhängigkeit vom Einkommen stufenlos und linear an. Das zugrunde gelegte Einkommen ist je nach Variante unterschiedlich (s.u.). Bei sämtlichen Varianten gehen wir einerseits von einem „realistischen“ Abschöpfungssatz in Höhe von 0.06% und andererseits von einem „geeigneten“ Abschöpfungssatz in Höhe von 0.04% aus. Der realistische Abschöpfungssatz ist so gewählt, dass der resultierende Subventionsgrad zumindest ungefähr der aktuellen Subventionierungspraxis der FEB in der Stadt Zürich entspricht. Dieser führt jedoch dazu, dass bestimmte Haushaltstypen (s.u.) negative Arbeitsanreize haben. Demgegenüber haben alle Haushaltstypen bei einem „geeigneten“ Abschöpfungssatz positive Arbeitsanreize.
- › Da wir in vorliegender Studie in erster Linie die Arbeitsanreiz-Kompatibilität der FEB-Tarife prüfen, gehen wir der Einfachheit halber davon aus, dass die Familie über kein Vermögen verfügt.
- › Die Maximalbeiträge des FEB-Tarifs orientieren sich an den Normkosten. Diese betragen in unserem fiktiven Beispiel CHF 110. Die Minimalbeiträge orientieren sich an den Betreuungskosten Zuhause und betragen in unserem Beispiel CHF 15.
- › Im geeigneten FEB-Tarif gibt es keinen Basisabzug. Der FEB-Tarif bezieht auch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen nicht mit ein.
- › Der Geschwisterrabatt für die zwei Kinder beträgt 30%.
- › Für die Umrechnung der Tages-FEB-Tarife auf Monatstarife legen wir einen Faktor von 21 Betreuungstagen pro Monat zugrunde.
- › Die Voraussetzungen für eine Subventionierung und steuerlichen Absetzbarkeit der FEB-Kosten sind erfüllt, d.h. die Eltern betreuen entweder die Kinder selbst oder gehen arbeiten. In unserem Beispiel errechnet sich der Fremdbetreuungsgrad folgendermassen: 200% (maximales Erwerbssum der Eltern) abzüglich dem tatsächlichen Erwerbssum der Eltern in %.
- › FEB-Kosten sind steuerlich abzugsfähig. Die Höchstgrenze des Steuerabzugs wird in allen Varianten durch den Nettolohn des zweitverdienenden Elternteils gebildet. In Variante 2 gilt eine weitere Höchstgrenze in Höhe von CHF 6'000 pro Kind und Jahr.

Die Berechnungen vollziehen wir für die folgenden vier Modellhaushalte:

- a. Ein Elternteil verdient CHF 3'000,- pro Monat, der andere Elternteil CHF 8'000,-.
- b. Beide Elternteile verdienen CHF 3'000,- pro Monat.
- c. Ein Elternteil verdient CHF 5'000,- pro Monat, der andere Elternteil CHF 15'000,-.
- d. Beide Elternteile verdienen CHF 15'000,- pro Monat.

Wir haben diese Modellhaushalte gewählt, weil diverse Studien (siehe u. a. Bütler 2007, Bütler/Rüsch 2009, Ott/Staub/Bade 2010, Bonoli/Abrassart/Schlanser 2010) zeigen, dass bestehende FEB-Tarife vor allem bei Eltern mit einem geringen Einkommen (Modellhaushalt b), einem mittleren Einkommen (Modellhaushalt a) und grossen Einkommensunterschieden (Modellhaushalt c) Anreizprobleme verursachen. Zudem gehen wir von zwei Kindern aus, weil die Arbeitsanreize mit zunehmender Kinderzahl ebenfalls abnehmen.

Für alle Modellhaushalte berechnen wir das Nettoeinkommen, das steuerbare und verfügbare Einkommen und die FEB-Kosten, wenn der besser verdienende Elternteil 100% arbeitet und der geringer verdienende 0%, 25%, 50%, 75% und 100%. Die Erhöhung des verfügbaren Einkommens der Familie bei einer Pensumserhöhung um 25%, verglichen mit der Erhöhung des Bruttoeinkommens, zeigt, wie viel Prozent des zusätzlich verdienten Bruttoeinkommens dem Haushalt nach Abzug von Sozialabgaben, Steuern und FEB-Kosten noch zur Verfügung bleibt. Dies zeigt, mit anderen Worten, wie sehr es sich für den geringer verdienenden Elternteil zu arbeiten lohnt. Die FEB-Kosten pro Kind und Tag zeigen, wie sehr die öffentliche Hand bei unserem geeigneten Tarif die FEB-Kosten pro Kind und Tag fördert: Die öffentlichen Subventionen pro Kind und Betreuungstag betragen die Differenz zwischen angenommenen Normkosten in Höhe von CHF 110 und den von den Eltern getragenen FEB-Kosten. Bei mehreren Geschwistern und einem Geschwisterrabatt steigen die Subventionen noch weiter an.

Die detaillierten Ergebnisse der Berechnungen befinden sich im Anhang. Es werden jeweils die Ergebnisse für einen realen Subventionsgrad (aufgrund des Abschöpfungsgrad in Höhe von 0.06%) und für einen geeigneteren, relativ hohen Subventionsgrad (Abschöpfungsgrad von 0.04%) dargestellt.

5.2. ERGEBNISSE

Variante 1: Geeigneter FEB-Tarif auf Basis des erzielten steuerbaren Einkommens

Bei einem geeigneten FEB-Tarif auf Basis des erzielten steuerbaren Einkommens steigen die FEB-Tagessätze für alle Haushaltstypen mit einer Ausweitung des Arbeitspensums an, bis der Maximalbeitrag von CHF 110 erreicht ist. Bei einem geeigneten (relativ hohen) Subventionsgrad (Abschöpfungsgrad bei 0.04%) erreicht Haushaltstyp d (15'000/15'000) diesen Maximalbeitrag bei einem Pensum von 200%. Bei einem realen (etwas geringeren) Subventionsgrad (Abschöpfungsgrad bei 0.06%) erreicht Haushaltstyp d diesen Maximalbeitrag bereits bei einem Pensum von 125%. Alle anderen Haushaltstypen erreichen den Maximalbetrag nicht. Die FEB-

Kosten wachsen bei Variante 1 für alle Haushalte progressiv an, bis der Maximalbeitrag von CHF 110 erreicht ist, anschliessend steigen sie linear.

Das verfügbare Einkommen nimmt bei einem geeigneten Subventionsgrad mit einer Ausweitung Arbeitspensums der zweitverdienenden Person stetig zu, d.h. es besteht für alle Haushaltstypen ein positiver Arbeitsanreiz. Für die Haushaltstypen b (3'000/3'000), c (5'000/15'000) und d (15'000/15'000) steigt das verfügbare Einkommen zunächst degressiv, bis der Maximalbeitrag erreicht ist. Anschliessend wächst das verfügbare Einkommen (für Haushaltstyp d) progressiv. Bei Haushaltstyp a (3'000/8'000) schwankt der Anstieg des verfügbaren Einkommens.

Die kumulierte Zusatzbelastung zeigt ein analoges Bild: Bei den Haushaltstypen b, c und d steigt die Zusatzbelastung progressiv, bis der Maximalbeitrag von CHF 110 erreicht ist. Danach wächst sie degressiv. Bei einem geeigneten Subventionsniveau liegt sie bei den Haushaltstypen b und d, bei denen die Eltern über ein gleich hohes Einkommen verfügen, unter 50%, bei einem realen unter 57%. Bei Haushalten mit ungleichen Einkommen und einem geeigneten Subventionsniveau schwankt die Zusatzbelastung, bei Haushaltstyp a (3'000/8'000) zwischen 66 und 74%, bei Haushaltstyp c (5'000/15'000) zwischen 61 und 68%. Bei einem realen Subventionsniveau sind die Zusatzbelastungen höher: Für Haushaltstyp a schwankt sie zwischen 78 und 86%, bei Haushaltstyp c zwischen 76 und 82%. Dies zeigt, dass Haushalte mit einem hohen Einkommensunterschied bei einem FEB-Tarif auf Basis des steuerbaren Einkommens mehr als andere Haushaltstypen auf ein ausreichendes Subventionsniveau angewiesen sind.³⁰

Variante 2: Geeigneter FEB-Tarif auf Basis des erzielten steuerbaren Einkommens mit steuerlicher FEB-Kosten-Abzugs-Höchstgrenze von 6'000 CHF

In Variante 2 wird die Wirkung des zusätzlichen FEB-Steuerabzugs verdeutlicht. Im Gegensatz zu Variante 1 wird bei gleichem FEB-Tarifsystem eine weitere Höchstgrenze für den steuerlicher FEB-Kostenabzug in Höhe von CHF 12'000 pro Jahr (6'000 pro Kind und Jahr) festgelegt. D.h. die Wirkungen dieses FEB-Tarifs sind so lange identisch mit denen von Variante 1, bis die Haushalte diese Höchstgrenze für den FEB-Kosten-Abzug erreicht haben. Aus diesem Grund fokussieren die folgenden Beschreibungen auf die Unterschiede zur Variante 1. Bei einem geeigneten (und relativ hohen) Subventionsniveau erreicht nur Haushaltstyp b (3'000/3'000), der über ein relativ geringes Haushaltseinkommen verfügt, diese Höchstgrenze nicht. Haushaltstyp a (3'000/8'000) erreicht diese Höchstgrenze ab einem Pensum von 175%, die Haushaltstypen c

³⁰ Weitere Simulationen mit unserem Berechnungsmodell haben gezeigt, dass z.B. für einen Haushaltstyp, in dem ein Elternteil nur CHF 3'000 und der andere CHF 15'000 verdient, die zweitverdienende Person bei einem realistischen Subventionsniveau einen negativen Arbeitsanreiz hat. Für diese Haushaltstypen kann ein positiver Anreiz über eine Absenkung des Abschöpfungsgrades, eine Erhöhung des Geschwisterrabatts oder des Maximalbeitrags erreicht werden.

(5'000/15'000) und d (15'000/15'000) bereits ab einem Pensum von 150%. Bei einem realen (etwas geringerem) Subventionsniveau erreichen alle Haushaltstypen die Höchstgrenze, Haushaltstyp b (3'000/3'000) bei einem Pensum von 200%, alle anderen Haushaltstypen bereits bei einem Pensum von 150%.

Die FEB-Tagessätze und FEB-Kosten steigen an wie in Variante 1. Wenn die Haushalte jedoch die FEB-Kostenabzugs-Höchstgrenze erreicht haben, steigen die Tagessätze und die gesamten FEB-Kosten stärker als in Variante 1. Erst wenn ein Haushalt auch ohne diese zusätzliche Höchstgrenze, d.h. bereits in Variante 1, den Maximalbeitrag von CHF 110,- erreicht, sind die Anstiege in Variante 2 wieder mit denen in Variante 1 identisch. Der Maximalbeitrag wird dem entsprechend früher erreicht: Bei einem geeigneten (relativen hohen) Subventionsgrad erreicht Haushalt d (15'000/15'000) ihn bei einem Pensum von 175%, bei einem realen (etwas geringeren) Subventionsgrad bei 125%. Haushalt c (5'000/15'000) erreicht den Maximalbeitrag bei einem realen Subventionsgrad bei einem Pensum von 175%.

Das verfügbare Einkommen und die kumulierte Zusatzbelastung entwickeln sich wie in Variante 1, solange die FEB-Kosten die Höchstgrenze von 12'000 CHF pro Jahr nicht überschreiten. Ist diese erreicht, steigt das verfügbare Einkommen für die meisten Haushaltstypen nicht so stark an wie in Variante 1, und die kumulierte Zusatzbelastung wächst stärker. Diese Wirkung bleibt auch hier so lange bestehen, bis ein Haushalt den Maximalbeitrag von CHF 110 auch in Variante 1 ohne zusätzliche FEB-Abzugs-Höchstgrenze erreicht. In dem Fall verliert die FEB-Kostenabzugs-Höchstgrenze ihre Wirkung. Für Haushaltstyp d (CHF 15'000/15'000), der aufgrund seines hohen Haushaltseinkommens diesen Maximalbeitrag sofort erreicht, ist die Höchstgrenze darum praktisch nicht relevant.

Die FEB-Kostenabzugs-Höchstgrenze entfaltet vor allem für Haushaltstyp a (3'000/8'000) eine kontraproduktive Wirkung: Bei einem realistischen Subventionsniveau beträgt die Zusatzbelastung bei einer Pensumsausweitung von 150 auf 175% 88% und von 175 auf 200% sogar 93%. D.h. hier lohnt es sich für die zweitverdienende Person kaum mehr zu arbeiten. Weitere Simulationen haben zudem gezeigt, dass bei einem Haushalt, in dem ein Elternteil nur CHF 3'000 und der andere CHF 15'000 verdient, es sich selbst bei einem geeigneten Subventionsniveau für die zweitverdienende Person nicht mehr lohnt, ihr Pensum von 75% auf 100% auszuweiten.³¹ Dies zeigt, dass für Haushalte mit grossen Einkommensunterschieden, deren Haushaltseinkommen nicht hoch genug ist, dass sie den Maximalbeitrag von CHF 110 auch bei gerin-

³¹ Das verfügbare Einkommen sinkt, die kumulierte Zusatzbelastung liegt bei über 100%. Bei einem realistischen Subventionsniveau lohnt es sich für diese Person gar nicht mehr zu arbeiten, das verfügbare Haushaltseinkommen sinkt bereits bei einem Pensum von 25%, damit einher geht eine Zusatzbelastung von über 100%.

gem Erwerbsspensum erreichen, eine steuerliche FEB-Kosten-Abzugshöchstgrenze relativ schnell dazu führt, dass es sich für die zweitverdienende Person kaum oder nicht mehr zu arbeiten lohnt. Damit halten wir diese Höchstgrenze für ungeeignet.

Variante 3: Geeigneter FEB-Tarif auf Basis des steuerbaren Potenzialeinkommens

Bei Variante 3 rechnen wir einen FEB-Tarif wie in Variante 1, mit dem Unterschied, dass der FEB-Tarif auf dem steuerbaren Potenzialeinkommen (und den potenziellen FEB-Kosten bei einer FEB von 100%) basiert. Der steuerliche FEB-Kosten-Abzug ist wie in Variante 1 maximal bis zum Nettolohn des/der Zweitverdienenden möglich, eine weitere Höchstgrenze gibt es jedoch nicht. Im Gegensatz zu den Varianten 1 und 2 sind die FEB-Tagessätze konstant und liegen auf einem Niveau, wie ihn die Haushalte bei Variante 1 bei einem Arbeitspensum von 200% bezahlen würden. Dies zeigt, dass bei einem Arbeitspensum von 125, 150 und 175% Haushalte bei Variante 3 höhere Tagessätze bezahlen als in 1 und 2 und damit das Subventionsniveau bei gleichem Abschöpfungsgrad und Geschwisterrabatt geringer ist. Damit Variante 3 mit den Varianten 1 und 2 wirklich vergleichbar ist, müsste daher der Abschöpfungsgrad für 3 etwas abgesenkt werden. Dennoch rechnen wir vorläufig mit einem gleich hohen Abschöpfungsgrad, kommen jedoch an späterer Stelle wieder auf diesen Punkt zurück.

Die FEB-Kosten steigen für alle Haushaltstypen linear an. Bis zu einem Pensum von ca. 50% sind die FEB-Kosten für die Haushaltstypen höher als in Variante 1, ab einem Pensum von ca. 75% sind die FEB-Kosten jedoch geringer. Dies zeigt, dass Variante 3 einen konstanten Arbeitsanreiz erzeugt, während die Arbeitsanreize bei 1 und 2 aufgrund der weitgehenden Progressivität der FEB-Tarife mit zunehmendem Arbeitspensum in der Regel absinken.

Auch das verfügbare Einkommen der Haushaltstypen steigt bei Variante 3 linear an, die kumulierte Zusatzbelastung ist konstant. Ausnahmen sind die folgenden: Für Haushaltstyp d (15'000/15'000) steigt das verfügbare Einkommen bei einer Pensumsausweitung von 175 auf 200% progressiv. Bei einem realen Subventionsniveau steigt es auch für Haushaltstyp a (3'000/8'000) bei einer Pensumserhöhung von 175% auf 200% progressiv. Bei diesem Typ sorgen die Steuerbelastungen und Sozialabgaben dafür, dass die kumulierte Zusatzbelastung schwankt. Die kumulierte Zusatzbelastung liegt für alle Haushalte bis zu einem Pensum von ca. 150% über der Zusatzbelastung bei Variante 1, ab einem Pensum von ca. 150% jedoch darunter. Insgesamt lohnt es sich sowohl bei einem realen als auch einem geeigneten Subventionsgrad für alle berechneten Haushaltstypen zu arbeiten. Allerdings ist bei einem realen Subventionsgrad der Arbeitsanreiz für die Haushaltstypen a (3'000/8'000) und c (5'000/15'000), mit grossen

Einkommensunterschieden, relativ gering: Die kumulierte Zusatzbelastung von a liegt zwischen 74 und 90%, die von c bei konstant 79%.³²

5.3. FAZIT

Die Berechnungen der drei Varianten und die Diskussion derselben zeigt, dass für Haushalte mit hohen Einkommensunterschieden ein gewisses Subventionsniveau nötig ist, damit es sich für die zweitverdienende Person zu arbeiten lohnt. In unseren Beispielen lohnt es sich zwar für alle Haushaltstypen zu arbeiten, aber der Anreiz ist für die Haushaltstypen a (3'000/8'000) und c (5'000/15'000) ist eher gering. Möglichkeiten für eine Subventionserhöhung sind eine Absenkung des Abschöpfungsgrads, eine Erhöhung des Geschwisterrabatts oder eine Verringerung des Maximalbeitrags. Welche dieser Varianten am wirkungsvollsten sind, konnte im Rahmen dieser Studie jedoch nicht untersucht werden.

Als eher kontraproduktiv in punkto Arbeitsanreize erweist sich die Höchstgrenze für einen steuerlichen FEB-Kosten-Abzug (Variante 2). Von dieser Höchstgrenze sind relativ viele Haushalte betroffen, und er führt dazu, dass sich selbst bei einem Abschöpfungsgrad von 0.04% für Haushalte mit hohen Einkommensunterschieden eine volle Erwerbstätigkeit der zweitverdienenden Person wenig oder im Extremfall gar nicht mehr lohnt. Unsere Berechnungen zeigen somit, dass der FEB-Abzug abgeschafft oder zumindest stark heraufgesetzt werden müsste, um Fehlanreize zu vermeiden.

Die Varianten 1 und 3 entfalten auf den ersten Blick ähnliche Anreizwirkungen. Bei beiden lohnt sich bei einem hohen (geeigneten) Subventionsniveau eine Pensumserhöhung für alle Haushaltstypen, und bei beiden lohnt es sich bei einem geringeren (realistischen) Subventionsniveau für die Haushaltstypen a (3'000/8'000) und c (5'000/15'000) kaum zu arbeiten. Dennoch gibt es relevante Unterschiede: Variante 3 erzeugt einen weitestgehend gleichbleibenden Arbeitsanreiz und erlaubt damit eine volle Wahlfreiheit bzgl. der gewählten Arbeitspensum. Des Weiteren laufen gleich hohe Abschöpfungsgrade und Geschwisterrabatte bei beiden Varianten dennoch auf unterschiedliche Subventionsgrade hinaus: Bei Zugrundelegung des Potenzialinkommens zahlen Haushalte bei jedem Arbeitspensum einen FEB-Tagessatz, wie wenn sie in Variante 1 200% arbeiten würden. Ein vergleichbarer Subventionsgrad (d.h. vergleichbare öffentliche Ausgaben) besteht für beide Varianten dann, wenn der Abschöpfungsgrad bei Variante 3 etwas geringer gewählt wird als bei Variante 1. Aus diesen Gründen ist Variante 3 unseres Er-

³² Für einen weiteren Haushaltstyp mit ganz speziell grossem Einkommensunterschied (3'000/15'000) würde die kumulierte Zusatzbelastung sogar bei über 100% liegen, so dass dort der zweitverdienende Elternteil keinen (kurzfristigen) Erwerbsanreiz hat.

achtens der Variante 1 zumindest theoretisch überlegen. Solange sie jedoch administrativ nur schwer umsetzbar ist, empfehlen wir letztlich aus pragmatischen Gründen, Variante 1 zu realisieren.³³

³³ Simulationen mit unserem Berechnungsmodell haben gezeigt, dass ein Modellhaushalt mit sehr grossen Einkommensunterschieden (3'000 CHF/15'000 CHF) bei einem Abschöpfungsgrad von 0.053% bei beiden Varianten I und III eine kumulierte Zusatzbelastung von 100% trägt. Das verfügbare Einkommen pro Monat ist unabhängig vom Arbeitspensum der zweitverdienenden Person quasi konstant. Werden nun durch eine Absenkung des Abschöpfungsgrades bei Variante III die Subventionsgrade beider Varianten I und III angeglichen, ergibt sich (zumindest knapp) ein positiver Arbeitsanreiz für Variante III, im Vergleich zu einem fehlenden Arbeitsanreiz bei Variante I.

6. MASSNAHMENKATALOG

Basierend auf den Analyseergebnissen der vorangehenden Kapitel schlagen wir nachfolgend einen Katalog mit möglichen Massnahmen zur Vermeidung von Fehlanreizen vor. Der Massnahmenkatalog gliedert sich in die drei Bereiche

1. FEB-Finanzierungsmodelle und Tarifsysteme
2. Steuerliche Rahmenbedingungen
3. Weitere Bereiche des Sozialsystems

1) FEB-Finanzierungsmodelle und Tarifsysteme

Massnahmen auf Gemeindeebene

1. Die Gemeinden gestalten ihre FEB-Finanzierungsmodelle und Tarifsysteme gemäss den in Kapitel 4 aufgeführten Anforderungen aus (siehe auch die Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen in Kapitel 4.4.).
2. Die Gemeinden beteiligen sich in angemessener Höhe an den Betreuungskosten. Minimal- und Maximaltarife, Abschöpfungsgrad und Geschwisterrabatte sind im Tarifsystem so festgelegt, so dass auch für Haushalte mit grossen Einkommensunterschieden und mehreren Kindern keine Fehlanreize entstehen.

Massnahmen auf kantonaler Ebene

Das Kanton Zürich kann die Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Finanzierungsmodelle und Tarifsysteme unterstützen. Dies ist nötig, weil in vielen Gemeinden das nötige Fachwissen für die Ausarbeitung von geeigneten Tarifsystemen und Finanzierungsmodellen zurzeit noch fehlt. In erster Linie sehen wir die folgenden Unterstützungsmöglichkeiten:

3. Der Kanton stellt den Gemeinden ein Handbuch zur Verfügung, das die wichtigsten Empfehlungen für die Ausarbeitung von geeigneten Tarifsystemen und Finanzierungsmodellen beinhaltet. Teil dieses Handbuchs könnten auch eine Excelvorlage für die Berechnung der Elternbeiträge und Mustervorlagen für die zugehörigen Reglemente, Verordnungen und Elternvereinbarungen sein. Sinnvoll wäre auch einen Muster-Tarifrechner für die Berechnung der Tarife auf dem Internet.
4. Der Kanton stellt den Gemeinden zusätzlich ein einfach anwendbares Rechenmodell zur Verfügung, mit dem sie die Anreizwirkungen ihrer aktuell geltenden Tarife überprüfen können.

nen. Damit können Gemeinden und PolitikerInnen für Fehlanreize in den Tarifsystemen sensibilisiert werden.

5. Der Kanton vergleicht im Rahmen einer Studie die Tarifsysteme ausgewählter Gemeinden im Kanton Zürich in Bezug auf ihre Anreizwirkungen und identifiziert Best Practice-Beispiele.
6. Der Kanton führt das von den kantonalen Gleichstellungsfachstellen initiierte Benchmarking mit dem Kanton Basel-Stadt zu relevanten Bereichen der Vereinbarkeit von Familien und Beruf mit einem Vergleich der Fehlanreize im Steuer-, Sozial- und Tarifsysteem weiter (siehe dazu unser Vorgehensvorschlag in Kapitel 7).
7. Um die Erkenntnisse zu Fehlanreizen, Musterlösungen und Best Practice-Beispielen zu verbreiten, organisiert der Kanton Workshops für Gemeinden. Die Workshops bieten einerseits Gelegenheit, die Empfehlungen zur geeigneten Ausgestaltung von Tarif- und Finanzierungsmodellen zu erläutern und fördern andererseits den Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden.
8. Der Kanton unterstützt Gemeinden, die ihr bestehendes Tarif- und Finanzierungssystem überprüfen oder ein neues Tarif- und Finanzierungssystem entwickeln möchten, finanziell und mit Fachwissen.
9. Der Kanton prüft die Einrichtung einer kantonalen Beratungsstelle für Gemeinden. Diese Beratungsstelle könnte Support leisten bei der Erarbeitung der Elternbeitragsreglemente und -verordnungen wie auch bei deren technischen Umsetzung (Berechnungsmodell, Tarifrechner für die Eltern im Internet). Darüber hinaus würde sie die Gemeinden beim Auf- und Ausbau eines nachfragegerechten Betreuungsangebots unterstützen (z.B. Erhebung der Nachfrage nach Betreuungsangeboten, Führung von zentralen Wartelisten, Unterstützung der Trägerschaften in der Betriebsführung und bei der Einführung von neuen pädagogischen Konzepten, Qualitätsentwicklung, Durchführung von Elternzufriedenheitsbefragungen, etc.)
10. Um die Gemeinden und PolitikerInnen für den volkswirtschaftlichen Nutzen ihrer Investitionen in die familien- und schulergänzende Betreuung zu sensibilisieren, entwickelt der Kanton ein vereinfachtes Modell, anhand dessen die kurz- und mittelfristigen Kosten und Nutzen berechnet werden. Vertiefte Kosten-Nutzen-Analysen haben beispielsweise die Stadt Zürich oder die Gemeinde Horw (LU) durchgeführt. Generell ist es wichtig, immer wieder auf den betriebs- und volkswirtschaftlichen Nutzen der FEB hinzuweisen. Die Gemeinden sollen erkennen, dass die FEB ein wichtiger Standortfaktor ist und auch der Wirtschaft zugutekommt. Eine wichtige Zielgruppe ist deshalb auch die Wirtschaftsförderung von Kanton und Gemeinden.

11. Eine weitere Zielgruppe von Massnahmen sind die Unternehmen bzw. Arbeitgeber. Sie könnten für die Fehlanreize in den bestehenden Tarifsyste men der Gemeinden im Kanton Zürich informiert und sensibilisiert werden. Damit könnten Arbeitgeber allenfalls motiviert werden, ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen an die FEB zusätzlich zu unterstützen. Inwiefern und in welchem Rahmen sich Arbeitgeber an der Finanzierung der FEB beteiligen sollen, müsste jedoch separat erörtert werden.

2) Steuerliche Rahmenbedingungen

Bei den steuerlichen Rahmenbedingungen der FEB hat der Kanton die Möglichkeit, im eigenen Steuersystem Anpassungen vorzunehmen sowie auf Bundesebene auf Reformen hinzuwirken. Im Vordergrund steht unserer Ansicht nach die Heraufsetzung der Höchstgrenze für den FEB-Abzug oder die vollständige Abschaffung einer entsprechenden Höchstgrenze.

12. Der Kanton setzt die Höchstgrenze für den FEB-Abzug herauf (z.B. bis zur Höhe des Netto- lohns der zweitverdienenden Person oder bis zu den Vollkosten der Betreuung während fünf Tagen pro Woche in einer Kinderkrippe, ca. CHF 27'500) bzw. schafft die Höchstgrenze vollständig ab (unbegrenzter FEB-Abzug).
13. Der Kanton setzt sich auf Bundesebene für die Einführung der Individualbesteuerung ein.

3) Weitere Bereiche des Sozialsystems

Zudem sollten die im Econcept-Bericht (Ott, Staub, Bade 2010) vorgeschlagenen Massnahmen zu den weiteren Bereichen des Sozialsystems (Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen und Stipendien) geprüft und umgesetzt werden. Die zu diesen Bereichen von Econcept vorgeschlagenen Massnahmen wurden im Rahmen der vorliegenden Studie grob überprüft. Sie decken unseres Erachtens alle wichtigen Bereiche des Sozialsystems ab. Wir schlagen zusätzlich vor, die von Econcept vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Alimentenvorschüsse nicht nur auf die Vorschüsse, sondern auf Alimente generell anzuwenden. D.h. Alimentenzahlungen sind generell gerechtfertigt und wichtig, aber sie sollten mit jedem zusätzlichen Franken Erwerbseinkommen um einen Betrag, der deutlich unter einem Franken liegt, reduziert werden. Bei den Prämienverbilligungen teilen wir die Ansicht von Econcept, dass kleinere Einkommensklassen geringere Schwellen verursachen. Theoretisch optimal wären jedoch lineare Prämienverbilligungen, d.h. mit jedem zusätzlich verdienten Franken reduziert sich die Prämienverbilligung um einen konstanten Betrag, der deutlich unter einem Franken liegt. In dem Fall gäbe es keine Schwelleneffekte mehr. Nur falls dies administrativ schwierig umsetzbar sein sollte, wären kleine(re) Klassen gerechtfertigt.

Die hier vorgeschlagen Massnahmen beschränken sich auf die Beseitigung der Fehlanreize bei den Tarif-, Steuer- und Sozialsystem. Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Massnahmen zur Förderung der FEB und damit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Schlussbericht des Benchmarking-Projekts der kantonalen Gleichstellungsfachstellen Zürich und Basel-Stadt zeigt u.a., dass im Kanton Zürich das FEB-Angebot regional noch sehr unterschiedlich ausgebaut ist. Handlungsbedarf besteht zudem im Bereich der Qualitätsentwicklung. Die kantonalen Qualitätsvorgaben garantieren zwar die Strukturqualität, die Prozessqualität ist aber nach wie vor Sache der einzelnen Trägerschaften und die Gemeinden unternehmen wenig, um die Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Ein weiterer ganz zentraler Bereich zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Arbeitswelt, die jedoch in der vorliegenden Studie nicht untersucht wurde.

7. KONZEPT FÜR EINEN VERGLEICH DER KANTONE ZÜRICH UND BASEL-STADT

Nachfolgend ist ein erster Vorschlag für die Durchführung des geplanten Benchmarking-Projekts der Kantone Zürich und Basel-Stadt zum Thema „Fehlanreize im Steuer-, Sozial- und Tarifsysteem“ (Benchmarking III) dargestellt. Die Vorschläge beschränken sich allerdings auf die in der vorliegenden Studie analysierten Themen: Die FEB-Tarife, -Finanzierung und die steuerlichen Rahmenbedingungen der FEB.

Bereits im Benchmarking-Projekt der Kantone zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (siehe INFRAS/Tassinari Beratungen 2011) wurden die FEB-Tarife grob analysiert. Dabei standen jedoch die Höhe der Tarife und nicht die Fehlanreize für eine zusätzliche Erwerbsarbeit im Vordergrund. Da im Kanton Zürich bekanntlich kein kantonales Tarifsysteem existiert, wurden die kantonalen Tarifsysteme für Tagesheime und Tagesstrukturen im Kanton Basel-Stadt mit ausgewählten kommunalen Tarifsystemen für Krippen und Horte im Kanton Zürich verglichen. Im Benchmarking II wurden dazu die beiden grössten Gemeinden (Zürich, Winterthur) sowie exemplarisch eine kleinere Gemeinde mit relativ gut ausgebautem Betreuungsangebot und einheitlichem EBR (Dietikon) ausgewählt. Im Benchmarking III wäre die Auswahl der Gemeinden neu zu diskutieren.

Für das geplante Benchmarking III schlagen wir eine Kombination von einem quantitativen und einem qualitativen Ansatz vor:

- › In einem ersten Schritt könnten die Tarifsysteme und Finanzierungsmodelle des Kantons Basel-Stadt und ausgewählter Gemeinden des Kantons Zürich sowie die kantonalen Steuersysteme anhand des in der vorliegenden Studie erarbeiteten Kriterienrasters diskutiert und gewürdigt werden. Dabei könnten Ähnlichkeiten und Unterschiede in den für Fehlanreize wichtigen Bereichen herausgearbeitet und Best Practice-Lösungen der Kantone oder einzelner Gemeinden identifiziert werden. Im Rahmen dieses Schrittes ist es auch wichtig, bereits getätigte Massnahmen im Bereich des Steuer-, Sozial- und Tarifsystems (z.B. steuerliche Entlastung von Familien, Harmonisierung der Sozialleistungen) darzustellen und zu würdigen.
- › In einem zweiten Schritt könnte die kumulierte Zusatzbelastung bzw. das verfügbare Einkommen für verschiedene Haushaltstypen quantitativ bestimmt und verglichen werden. Die in der vorliegenden Studie durchgeführten Modellrechnungen könnten dafür als Grundlage dienen. Für die Kalkulation müssten die realen FEB-Tarife und die realen Steuerabzüge in den beiden Kantonen bzw. einzelnen Gemeinden in das Rechenmodell eingesetzt werden. Zudem wäre es nötig und interessant, möglichst verschiedene Haushaltstypen miteinander zu vergleichen

(Haushalte mit einem bzw. mehreren Kindern, Konkubinatspaare und Ehepaare, Alleinerziehende und Paarhaushalte). Als Ergebnis könnte gezeigt werden, für welche Haushalts- und Einkommensstypen des Kantons Basel-Stadt und ausgewählter Vergleichsgemeinden des Kantons Zürich mehr bzw. weniger vom zusätzlichen Einkommen übrigbleibt. Interessant ist sicherlich die Analyse der Effekte des Tagesstrukturtarifs im Kanton Basel-Stadt. Dort wurde nämlich per 1.8.2010 ein Einheitstarif³⁴ eingeführt, der merklich unter den Vollkosten angesetzt ist. Damit werden insbesondere mittelhohe bis hohe Einkommensgruppen finanziell entlastet. Eine Diskussion dieses Tarifsystems unter dem Aspekt der Fehlanreize würde sicherlich interessante Ergebnisse bringen.

- › In einem dritten Schritt könnten dann konkrete Massnahmenvorschläge formuliert werden. Dies insbesondere für den Kanton Basel-Stadt, da im vorliegenden Bericht bereits Massnahmenvorschläge für den Kanton Zürich gemacht werden.

Auf Basis der kantonalen bzw. kommunalen Fallbeispiele sollte es unseres Erachtens möglich sein, die in der vorliegenden Studie gemachten Überlegungen zu einer angemessenen Ausgestaltung der FEB-Tarife und der steuerlichen Rahmenbedingungen zu vertiefen und weiterführende Überlegungen anzustellen. Spannend wäre beispielsweise anhand der Fallbeispiele zu untersuchen, wie hoch der Anteil der FEB-Kosten am Einkommen sein darf, damit sich für verschiedene Haushaltstypen Arbeit noch lohnt. Diese Kennziffer dürfte auch für andere Kantone von Interesse sein.

Inwiefern auch weitere Bereiche des Sozialsystems (z.B. Alimentenbevorschussung oder Prämienverbilligung) in das Benchmarking einbezogen werden sollen, ist zu diskutieren. Falls ja, müssten diese Themen für den Kanton Basel-Stadt analog zur Econcept-Studie (Ott, Staub, Bade 2010) für den Kanton Zürich vertieft analysiert und anschliessend mit den Ergebnissen der Econcept-Studie verglichen werden.

³⁴ Reduzierte Tarife werden erst für Haushalte in bestimmten Krankenkassenprämienverbilligungsstufen gewährt.

ANHANG

MODELLRECHNUNGEN FÜR ABSCHÖPFUNGSGRAD 0.04% (GEEIGNET)

Modellrechnung 1a (Basis steuerbares Einkommen) geeigneter Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

11'000

Elternteil 1

3'000

Elternteil 2

8'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1 Elternteil 2	100%	Elternteil 1 Elternteil 2	100% (+25%)						
Bruttoeinkommen	8'000		8'750	750	9'500	750	10'250	750	11'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-869		-988		-1'099		-1'214		-1'302	
Nettoeinkommen	7'131		7'762	631	8'401	639	9'036	635	9'698	661
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-319		-660		-1'019		-1'398	
Steuerbares Einkommen	5'614		5'926	312	6'225	299	6'501	276	6'783	282
abzgl. Steuern	-390		-510		-555		-600		-627	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-319	-319	-660	-340	-1'019	-359	-1'398	-379
Verfügbares Einkommen	6'141		6'333	192	6'587	253	6'817	231	7'073	256
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				74%		66%		69%		66%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	42		43	1	45	1	46	1	48	1

Modellrechnung 1b (Basis steuerbares Einkommen) geeigneter Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

6'000

Elternteil 1

3'000

Elternteil 2

3'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1 Elternteil 2	100%	Elternteil 1 Elternteil 2	100% (+25%)						
Bruttoeinkommen	3'000		3'750	750	4'500	750	5'250	750	6'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-301		-376		-451		-526		-601	
Nettoeinkommen	2'699		3'374	675	4'049	675	4'724	675	5'399	675
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-170		-373		-606		-867	
Steuerbares Einkommen	1'183		1'688	505	2'159	472	2'601	442	3'015	414
abzgl. Steuern	-95		-135		-173		-209		-242	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-170	-170	-373	-203	-606	-233	-867	-260
Verfügbares Einkommen	2'004		2'469	464	2'903	434	3'309	406	3'690	381
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				38%		42%		46%		49%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	21		23	2	25	2	27	2	29	2

Modellrechnung 1c (Basis steuerbares Einkommen) geeigneter Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

20'000

Elternteil 1

5'000

Elternteil 2

15'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1 Elternteil 2	100%	Elternteil 1 Elternteil 2	100% (+25%)						
Bruttoeinkommen	15'000		16'250	1'250	17'500	1'250	18'750	1'250	20'000	1'250
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-1'946		-2'096		-2'245		-2'395	
Nettoeinkommen	13'204		14'304	1'100	15'404	1'100	16'505	1'100	17'605	1'100
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-542		-1'121		-1'734		-2'376	
Steuerbares Einkommen	11'687		12'245	558	12'767	521	13'255	488	13'712	458
abzgl. Steuern	-1'575		-1'650		-1'721		-1'786		-1'848	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-542	-542	-1'121	-579	-1'734	-612	-2'376	-642
Verfügbares Einkommen	11'029		11'512	483	11'963	451	12'385	422	12'781	396
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				61%		64%		66%		68%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	71		74	3	76	3	79	2	81	2

Modellrechnung 1d (Basis steuerbares Einkommen) geeigneter Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

30'000

Elternteil 1

15'000

Elternteil 2

15'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1 Elternteil 2	100%	Elternteil 1 Elternteil 2	100% (+25%)						
Bruttoeinkommen	15'000		18'750	3'750	22'500	3'750	26'250	3'750	30'000	3'750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-2'245		-2'694		-3'143		-3'592	
Nettoeinkommen	13'204		16'505	3'301	19'806	3'301	23'107	3'301	26'408	3'301
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-617		-1'411		-2'365		-3'234	
Steuerbares Einkommen	11'687		14'371	2'684	16'878	2'507	19'225	2'347	21'657	2'432
abzgl. Steuern	-1'575		-1'937		-2'275		-2'591		-2'888	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-617	-617	-1'411	-794	-2'365	-954	-3'234	-869
Verfügbares Einkommen	11'029		13'351	2'322	15'520	2'169	17'550	2'031	19'686	2'136
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				38%		42%		46%		43%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	71		84	13	96	12	107	11	110	3

Modellrechnung 2a (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)**

geeigneter Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

11'000

Elternteil 1

3'000

Elternteil 2

8'000

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

12'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1	Elternteil 2								
Bruttoeinkommen	8'000		8'750	750	9'500	750	10'250	750	11'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-869		-988		-1'099		-1'214		-1'302	
Nettoeinkommen	7'131		7'762	631	8'401	639	9'036	635	9'698	661
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-319		-660		-1'000		-1'000	
Steuerbares Einkommen	5'614		5'926	312	6'225	299	6'520	295	7'181	661
abzgl. Steuern	-390		-510		-555		-600		-627	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-319	-319	-660	-340	-1'021	-361	-1'454	-434
Verfügbares Einkommen	6'141		6'333	192	6'587	253	6'815	229	7'017	202
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				74%		66%		70%		73%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	42		43	1	45	1	46	1	49	3

Modellrechnung 2b (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)**

geeigneter Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

6'000

Elternteil 1

3'000

Elternteil 2

3'000

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

12'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1	Elternteil 2								
Bruttoeinkommen	3'000		3'750	750	4'500	750	5'250	750	6'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-301		-376		-451		-526		-601	
Nettoeinkommen	2'699		3'374	675	4'049	675	4'724	675	5'399	675
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0,00		-170		-373		-606		-867	
Steuerbares Einkommen	1'183		1'688	505	2'159	472	2'601	442	3'015	414
abzgl. Steuern	-95		-135		-173		-209		-242	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-170	-170	-373	-203	-606	-233	-867	-260
Verfügbares Einkommen	2'004		2'469	464	2'903	434	3'309	406	3'690	381
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				38%		42%		46%		49%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	21		23	2	25	2	27	2	29	2

Modellrechnung 2c (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)**

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

Elternteil 1

Elternteil 2

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

geeigneter Tarif

20'000

5'000

15'000

12'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1	0%	Elternteil 1	25%	Elternteil 1	50%	Elternteil 2	75%	Elternteil 1	100%
	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%
			(+25%)		(+25%)		(+25%)		(+25%)	
Bruttoeinkommen	15'000		16'250	1'250	17'500	1'250	18'750	1'250	20'000	1'250
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-1'946		-2'096		-2'245		-2'395	
Nettoeinkommen	13'204		14'304	1'100	15'404	1'100	16'505	1'100	17'605	1'100
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-542		-1'000		-1'000		-1'000	
Steuerbares Einkommen	11'687		12'245	558	12'888	643	13'988	1'100	15'088	1'100
abzgl. Steuern	-1'575		-1'650		-1'721		-1'786		-1'848	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-542	-542	-1'130	-588	-1'811	-681	-2'570	-759
Verfügbares Einkommen	11'029		11'512	483	11'954	442	12'307	353	12'587	280
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				61%		65%		72%		78%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	71		74	3	77	3	82	5	87	5

Modellrechnung 2d (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)**

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

Elternteil 1

Elternteil 2

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

geeigneter Tarif

30'000

15'000

15'000

12'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1	0%	Elternteil 1	25%	Elternteil 1	50%	Elternteil 1	75%	Elternteil 1	100%
	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%
			(+25%)		(+25%)		(+25%)		(+25%)	
Bruttoeinkommen	15'000		18'750	3'750	22'500	3'750	26'250	3'750	30'000	3'750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-2'245		-2'694		-3'143		-3'592	
Nettoeinkommen	13'204		16'505	3'301	19'806	3'301	23'107	3'301	26'408	3'301
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-617		-1'000		-1'000		-1'000	
Steuerbares Einkommen	11'687		14'371	2'684	17'289	2'918	20'590	3'301	23'891	3'301
abzgl. Steuern	-1'575		-1'937		-2'275		-2'591		-2'888	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-617	-617	-1'440	-823	-2'426	-985	-3'234	-809
Verfügbares Einkommen	11'029		13'351	2'322	15'491	2'140	17'490	2'000	19'686	2'196
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				38%		43%		47%		41%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	71		84	13	98	14	110	12	110	0

Modellrechnung 3a (Potenzialeinkommen)	geeigneter Tarif
Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	11'000
Elternteil 1	3'000
Elternteil 2	8'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	8'000		8'750	750	9'500	750	10'250	750	11'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-869		-988		-1'072		-1'214		-1'302	
Nettoeinkommen	7'131		7'762	631	8'428	665	9'036	609	9'698	661
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-350		-699		-1'049		-1'398	
Steuerbares Einkommen	5'614		5'896	282	6'212	316	6'471	259	6'783	312
Potenzielles steuerbares Einkommen	6'783		6'783	0	6'783	0	6'783	0	6'783	0
abzgl. Steuern	-390		-507		-534		-598		-627	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-350	-350	-699	-350	-1'049	-350	-1'398	-350
Verfügbares Einkommen	6'141		6'306	165	6'594	289	6'790	196	7'073	283
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				78%		62%		74%		62%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	48		48	0	48	0	48	0	48	0

Modellrechnung 3b (Potenzialeinkommen)	geeigneter Tarif
Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	6'000
Elternteil 1	3'000
Elternteil 2	3'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	3'000		3'750	750	4'500	750	5'250	750	6'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-301		-376		-451		-526		-601	
Nettoeinkommen	2'699		3'374	675	4'049	675	4'724	675	5'399	675
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-217		-433		-650		-867	
Steuerbares Einkommen	1'183		1'641	458	2'099	458	2'557	458	3'015	458
Potenzielles steuerbares Einkommen	3'015		3'015	0	3'015	0	3'015	0	3'015	0
abzgl. Steuern	-95		-132		-169		-205		-242	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-217	-217	-433	-217	-650	-217	-867	-217
Verfügbares Einkommen	2'004		2'426	421	2'847	421	3'269	421	3'690	421
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				44%		44%		44%		44%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	29		29	0	29	0	29	0	29	0

Modellrechnung 3c (Potenzialeinkommen)	geeigneter Tarif
Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	20'000
Elternteil 1	5'000
Elternteil 2	15'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	15'000		16'250	1'250	17'500	1'250	18'750	1'250	20'000	1'250
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-1'946		-2'096		-2'245		-2'395	
Nettoeinkommen	13'204		14'304	1'100	15'404	1'100	16'505	1'100	17'605	1'100
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'516,67		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-594		-1'188		-1'782		-2'376	
Steuerbares Einkommen	11'687		12'193	506	12'700	506	13'206	506	13'712	506
Potenzielles steuerbares Einkommen	13'712		13'712	0	13'712	0	13'712	0	13'712	0
abzgl. Steuern	-1'575		-1'643		-1'712		-1'780		-1'848	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-594	-594	-1'188	-594	-1'782	-594	-2'376	-594
Verfügbares Einkommen	11'029		11'467	438	11'905	438	12'343	438	12'781	438
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				65%		65%		65%		65%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	81		81	0	81	0	81	0	81	0

Modellrechnung 3d (Potenzialeinkommen)	geeigneter Tarif
Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	30'000
Elternteil 1	15'000
Elternteil 2	15'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	15'000		18'750	3'750	22'500	3'750	26'250	3'750	30'000	3'750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-2'245		-2'694		-3'143		-3'592	
Nettoeinkommen	13'204		16'505	3'301	19'806	3'301	23'107	3'301	26'408	3'301
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-809		-1'617		-2'426		-3'234	
Steuerbares Einkommen	11'687		14'180	2'492	16'672	2'492	19'165	2'492	21'657	2'492
Potenzielles steuerbares Einkommen	21'657		21'657	0	21'657	0	21'657	0	21'657	0
abzgl. Steuern	-1'575		-1'911		-2'247		-2'583		-2'888	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-809	-809	-1'617	-809	-2'426	-809	-3'234	-809
Verfügbares Einkommen	11'029		13'185	2'157	15'342	2'157	17'498	2'157	19'686	2'188
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				42%		42%		42%		42%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	110		110	0	110	0	110	0	110	0

MODELLRECHNUNGEN FÜR ABSCHÖPFUNGSGRAD 0.06% (REALISTISCH)

Modellrechnung 1a (Basis steuerbares Einkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	11'000
Elternteil 1	3'000
Elternteil 2	8'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	8'000		8'750	750	9'500	750	10'250	750	11'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-869		-988		-1'099		-1'214		-1'302	
Nettoeinkommen	7'131		7'762	631	8'401	639	9'036	635	9'698	661
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-419		-858		-1'316		-1'793	
Steuerbares Einkommen	5'614		5'827	213	6'026	199	6'204	178	6'388	184
abzgl. Steuern	-390		-501		-537		-573		-590	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-419	-419	-858	-440	-1'316	-457	-1'793	-477
Verfügbares Einkommen	6'141		6'243	101	6'406	163	6'548	142	6'714	167
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				86%		78%		81%		78%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	55		57	2	58	1	60	1	61	1

Modellrechnung 1b (Basis steuerbares Einkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	6'000
Elternteil 1	3'000
Elternteil 2	3'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	3'000		3'750	750	4'500	750	5'250	750	6'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-301		-376		-451		-526		-601	
Nettoeinkommen	2'699		3'374	675	4'049	675	4'724	675	5'399	675
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-198		-442		-725		-1'042	
Steuerbares Einkommen	1'183		1'659	477	2'090	431	2'482	392	2'840	358
abzgl. Steuern	-95		-133		-168		-199		-228	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-198	-198	-442	-244	-725	-283	-1'042	-317
Verfügbares Einkommen	2'004		2'443	438	2'839	397	3'200	360	3'528	329
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				42%		47%		52%		56%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	24		27	3	30	3	33	3	35	3

Modellrechnung 1c (Basis steuerbares Einkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

20'000

Elternteil 1

5'000

Elternteil 2

15'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1	0%	Elternteil 1	25%	Elternteil 1	50%	Elternteil 1	75%	Elternteil 1	100%
	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%
			(+25%)		(+25%)		(+25%)		(+25%)	
Bruttoeinkommen	15'000		16'250	1'250	17'500	1'250	18'750	1'250	20'000	1'250
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-1'946		-2'096		-2'245		-2'395	
Nettoeinkommen	13'204		14'304	1'100	15'404	1'100	16'505	1'100	17'605	1'100
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-747		-1'529		-2'339		-3'175	
Steuerbares Einkommen	11'687		12'040	353	12'359	319	12'649	290	12'914	265
abzgl. Steuern	-1'575		-1'623		-1'666		-1'705		-1'740	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-747	-747	-1'529	-781	-2'339	-810	-3'175	-836
Verfügbares Einkommen	11'029		11'334	305	11'610	276	11'861	251	12'090	229
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				76%		78%		80%		82%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	99		102	3	104	2	106	2	108	2

Modellrechnung 1d (Basis steuerbares Einkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

30'000

Elternteil 1

15'000

Elternteil 2

15'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1	0%	Elternteil 1	25%	Elternteil 1	50%	Elternteil 1	75%	Elternteil 1	100%
	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%	Elternteil 2	100%
			(+25%)		(+25%)		(+25%)		(+25%)	
Bruttoeinkommen	15'000		18'750	3'750	22'500	3'750	26'250	3'750	30'000	3'750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-2'245		-2'694		-3'143		-3'592	
Nettoeinkommen	13'204		16'505	3'301	19'806	3'301	23'107	3'301	26'408	3'301
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-809		-1'617		-2'426		-3'234	
Steuerbares Einkommen	11'687		14'180	2'492	16'672	2'492	19'165	2'492	21'657	2'492
abzgl. Steuern	-1'575		-1'904		-2'202		-2'473		-2'720	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-809	-809	-1'617	-809	-2'426	-809	-3'234	-809
Verfügbares Einkommen	11'029		13'192	2'163	15'387	2'195	17'609	2'222	19'854	2'246
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				42%		41%		41%		40%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	99		110	11	110	0	110	0	110	0

Modellrechnung 2a (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)**

realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

11'000

Elternteil 1

3'000

Elternteil 2

8'000

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

12'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	8'000		8'750	750	9'500	750	10'250	750	11'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-869		-988		-1'099		-1'214		-1'302	
Nettoeinkommen	7'131		7'762	631	8'401	639	9'036	635	9'698	661
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-419		-858		-1'000		-1'000	
Steuerbares Einkommen	5'614		5'827	213	6'026	199	6'520	493	7'181	661
abzgl. Steuern	-390		-501		-537		-573		-590	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-419	-419	-858	-440	-1'366	-507	-1'961	-595
Verfügbares Einkommen	6'141		6'243	101	6'406	163	6'498	92	6'546	49
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				86%		78%		88%		93%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	55		57	2	58	1	62	4	67	5

Modellrechnung 2b (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)**

realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

6'000

Elternteil 1

3'000

Elternteil 2

3'000

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

12'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	3'000		3'750	750	4'500	750	5'250	750	6'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-301		-376		-451		-526		-601	
Nettoeinkommen	2'699		3'374	675	4'049	675	4'724	675	5'399	675
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-198		-442		-725		-1'000	
Steuerbares Einkommen	1'183		1'659	477	2'090	431	2'482	392	2'882	400
abzgl. Steuern	-95		-133		-168		-199		-228	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-198	-198	-442	-244	-725	-283	-1'051	-326
Verfügbares Einkommen	2'004		2'443	438	2'839	397	3'200	360	3'520	320
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				42%		47%		52%		57%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	24		27	3	30	3	33	3	36	3

Modellrechnung 2c (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)****realistischer Tarif**

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

20'000

Elternteil 1

5'000

Elternteil 2

15'000

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

12'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 2 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	15'000		16'250	1'250	17'500	1'250	18'750	1'250	20'000	1'250
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-1'946		-2'096		-2'245		-2'395	
Nettoeinkommen	13'204		14'304	1'100	15'404	1'100	16'505	1'100	17'605	1'100
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-747		-1'000		-1'000		-1'000	
Steuerbares Einkommen	11'687		12'040	353	12'888	848	13'988	1'100	15'088	1'100
abzgl. Steuern	-1'575		-1'623		-1'666		-1'705		-1'740	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-747	-747	-1'585	-837	-2'426	-841	-3'234	-809
Verfügbares Einkommen	11'029		11'334	305	11'554	220	11'775	220	12'031	256
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				76%		82%		82%		80%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	99		102	3	108	6	110	2	110	0

Modellrechnung 2d (Basis steuerbares Einkommen, Limit**FEB-Abzug)****realistischer Tarif**

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)

30'000

Elternteil 1

15'000

Elternteil 2

15'000

Limit FEB-Abzug pro Haushalt und Jahr

12'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 2 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	15'000		18'750	3'750	22'500	3'750	26'250	3'750	30'000	3'750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-2'245		-2'694		-3'143		-3'592	
Nettoeinkommen	13'204		16'505	3'301	19'806	3'301	23'107	3'301	26'408	3'301
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-809		-1'000		-1'000		-1'000	
Steuerbares Einkommen	11'687		14'180	2'492	17'289	3'109	20'590	3'301	23'891	3'301
abzgl. Steuern	-1'575		-1'904		-2'202		-2'473		-2'720	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-809	-809	-1'617	-809	-2'426	-809	-3'234	-809
Verfügbares Einkommen	11'029		13'192	2'163	15'387	2'195	17'609	2'222	19'854	2'246
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				42%		41%		41%		40%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	99		110	11	110	0	110	0	110	0

Modellrechnung 3a (Potenzialeinkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)
 Elternteil 1
 Elternteil 2

11'000
 3'000
 8'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1	Elternteil 2								
		100%		100%		100%		100%		100%
				(+25%)		(+25%)		(+25%)		(+25%)
Bruttoeinkommen	8'000		8'750	750	9'500	750	10'250	750	11'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-869		-988		-1'072		-1'214		-1'302	
Nettoeinkommen	7'131		7'762	631	8'428	665	9'036	609	9'698	661
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-448		-897		-1'345		-1'793	
Steuerbares Einkommen	5'614		5'797	183	6'014	217	6'175	161	6'388	213
Potenzielles steuerbares Einkommen	6'388		6'388	0	6'388	0	6'388	0	6'388	0
abzgl. Steuern	-390		-498		-517		-570		-590	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-448	-448	-897	-448	-1'345	-448	-1'793	-448
Verfügbares Einkommen	6'141		6'215	74	6'414	198	6'521	107	6'714	193
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				90%		74%		86%		74%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	61		61	0	61	0	61	0	61	0

Modellrechnung 3b (Potenzialeinkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)
 Elternteil 1
 Elternteil 2

6'000
 3'000
 3'000

	Arbeitpensum									
	0%		25%		50%		75%		100%	
	Elternteil 1	Elternteil 2								
		100%		100%		100%		100%		100%
				(+25%)		(+25%)		(+25%)		(+25%)
Bruttoeinkommen	3'000		3'750	750	4'500	750	5'250	750	6'000	750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-301		-376		-451		-526		-601	
Nettoeinkommen	2'699		3'374	675	4'049	675	4'724	675	5'399	675
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-261		-521		-782		-1'042	
Steuerbares Einkommen	1'183		1'597	414	2'011	414	2'425	414	2'840	414
Potenzielles steuerbares Einkommen	2'840		2'840	0	2'840	0	2'840	0	2'840	0
abzgl. Steuern	-95		-128		-161		-195		-228	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-261	-261	-521	-261	-782	-261	-1'042	-261
Verfügbares Einkommen	2'004		2'385	381	2'766	381	3'147	381	3'528	381
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				49%		49%		49%		49%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	35		35	0	35	0	35	0	35	0

Modellrechnung 3c (Potenzialeinkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	20'000
Elternteil 1	5'000
Elternteil 2	15'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	15'000		16'250	1'250	17'500	1'250	18'750	1'250	20'000	1'250
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-1'946		-2'096		-2'245		-2'395	
Nettoeinkommen	13'204		14'304	1'100	15'404	1'100	16'505	1'100	17'605	1'100
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-794		-1'587		-2'381		-3'175	
Steuerbares Einkommen	11'687		11'994	307	12'301	307	12'607	307	12'914	307
Potenzielles steuerbares Einkommen	12'914		12'914	0	12'914	0	12'914	0	12'914	0
abzgl. Steuern	-1'575		-1'616		-1'658		-1'699		-1'740	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-794	-794	-1'587	-794	-2'381	-794	-3'175	-794
Verfügbares Einkommen	11'029		11'294	265	11'559	265	11'825	265	12'090	265
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				79%		79%		79%		79%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	108		108	0	108	0	108	0	108	0

Modellrechnung 3d (Potenzialeinkommen) realistischer Tarif

Potenzialeinkommen (Pensum 100%)	30'000
Elternteil 1	15'000
Elternteil 2	15'000

	Arbeitpensum									
	Elternteil 1 Elternteil 2	0% 100%	Elternteil 1 Elternteil 2	25% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	50% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	75% 100% (+25%)	Elternteil 1 Elternteil 2	100% 100% (+25%)
Bruttoeinkommen	15'000		18'750	3'750	22'500	3'750	26'250	3'750	30'000	3'750
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1'796		-2'245		-2'694		-3'143		-3'592	
Nettoeinkommen	13'204		16'505	3'301	19'806	3'301	23'107	3'301	26'408	3'301
abzgl. Berufsauslagen, Kinderabzüge	-1'517		-1'517		-1'517		-1'517		-1'517	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug	0		-809		-1'617		-2'426		-3'234	
Steuerbares Einkommen	11'687		14'180	2'492	16'672	2'492	19'165	2'492	21'657	2'492
Potenzielles steuerbares Einkommen	21'657		21'657	0	21'657	0	21'657	0	21'657	0
abzgl. Steuern	-1'575		-1'911		-2'247		-2'583		-2'920	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-600		-600		-600		-600		-600	
abzgl. FEB-Kosten	0		-809	-809	-1'617	-809	-2'426	-809	-3'234	-809
Verfügbares Einkommen	11'029		13'185	2'157	15'342	2'157	17'498	2'157	19'654	2'356
Kumulierte Zusatzbelastung bei 25%iger Pensumserhöhung				42%		42%		42%		37%
FEB-Kosten pro Kind und Tag	110		110	0	110	0	110	0	110	0

GLOSSAR

BFS	Bundesamt für Statistik
DJSF	Departement de la Justice, de la Sécurité et des Finances
EBR	Elternbeitragsreglemente
FEB	Familien- und schulergänzende Betreuung
HABE	Haushaltsbudgeterhebung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

LITERATUR

- Banfi S. und Iten R. (2007):** Familienergänzende Kinderbetreuung und Erwerbsverhalten von Haushalten mit Kindern, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Zürich.
- Basler Zeitung (Hrsg. 2006):** Heiratsstrafe bei AHV soll vorerst nicht abgeschafft werden, Basel
- Blundell R. und MaCurdy (1999):** Labor Supply: a Review of Alternative Approaches, in Handbook of Labor Economics, Vol. 3A, Herausgeber: Ashenfelter, O.C. und Card, D.
- Bonoli G., Abrassart A. und R. Schlanser (2010):** La politique tarifaire des réseaux d'accueil de jour des enfants dans le Canton de Vaud.
- Bütler M. (2007):** Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Zum Einfluss einkommensabhängiger Tarife in der Kinderbetreuung. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 8(1), 1-9.
- Bütler M. und Rüschi M. (2009):** Quand le travail coûte plus qu'il ne rapporte. Etude sur l'impact de la fiscalité et des frais des crèches sur l'activité professionnelle des femmes en Suisse Romande. Egalité.ch.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2011):** Haushaltsbudgeterhebung, 2006–2008: Haushaltseinkommen und -ausgaben von Paaren mit Kindern nach Einkommensklasse, T20.02.01.42, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2008):** BFS Aktuell, Gleichstellung von Frau und Mann: Die Schweiz im internationalen Vergleich, Bern.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2007):** BFS Aktuell, Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2006, Neuchâtel.
- Departement de la Justice, de la Sécurité et des Finances (DJSF) (Hrsg. 2011):** Femmes, familles, classe moyenne: des forces pour une solidarité durable: Réforme de la fiscalité des personnes physiques, Neuchâtel.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) (Hrsg. 2007):** Milderung der steuerlichen Heiratsstrafe: Massnahmen treten Anfang 2008 in Kraft, Bern, URL: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=11218>.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) (Hrsg. 2006):** Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, Änderung vom 6. Oktober 2006, Bern.

- Felfe C. und S. Stern (2010):** Welche Rolle spielt die familienergänzende Kinderbetreuung für die Gleichstellung? In: Soziale Sicherheit, CHSS 6/2010.
- Knupfer C. und C. Knöpfel (2005):** Wie viel bleibt einem Haushalt von einem zusätzlichen Erwerbseinkommen übrig? Studie erarbeitet von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zuhanden von Seco und BSV im Rahmen des OECD-Ländervergleichs „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.
- Müller Kucera K. und T. Bauer (2000):** Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Schlussbericht zuhanden des Sozialdepartements der Stadt Zürich.
- Menegale S. und S. Stern (2010):** Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen: Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO und des BSV, Studie im Auftrag der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen & Sozialdirektoren), hrsg. von INFRAS, Zürich.
- OECD (Hrsg. 2004):** Bébés et employeurs: Comment réconcilier travail et vie de famille (Volume 3): Nouvelle-Zélande, Portugal, Suisse, OECD Paris.
- Ott W., Staub C., Bade S. (2010):** Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem, Schlussberichte Projektphasen I und II, hrsg. von Econcept, Zürich.
- Stern S., Banfi S., Tassinari S. (Hrsg. 2006):** Krippen und Tagesfamilien in der Schweiz - Aktuelle und zukünftige nachfragepotenziale, Haupt, Bern.
- Stern S., Banfi S., Tassinari S. (2008):** Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler in der Nordwestschweiz, Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, im Auftrag des Bildungsraums Nordwestschweiz (Kantone AG, BL, BS, SO).